Anl.	Stellungnahme	Abwägung
7 a.	<u>Jürgen Lorenz</u> vom 21.01.2010 (Eingang: 23.03.2010)	
	1. Das Grundstück Löxterstraße 34 liegt im Einflussbereich der geplanten Windenergieanlagen. Es wird Einspruch gegen die Flächennutzungsplanänderung eingelegt.	Zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	2. Es wird eine Beeinträchtigungen durch eine "Verspargelung" der Landschaft befürchtet.	Zu 2: Der betroffene Standort ist nicht förmlich unter Natur- oder Landschaftsschutz gestellt, so dass eine Unzulässigkeit der Windenergieanlagen aus ästhetischen Gründen nur bei einer qualifizierten Beeinträchtigung in Form einer Verunstaltung zu bejahen wäre. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ist gegeben, wenn ein Bauvorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und ein auch für ästhetische Eindrücke offener Betrachter den Gegensatz zwischen dem Vorhaben und dem Landschaftsbild als belastend empfindet (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1997 und OVG NW, Urteil vom 30. November 2001).
		Aufgrund der leicht topografisch überprägten, stark durchwaldeten Landschaft ist im Neustädter Land ein räumlicher Zusammenhang zwischen den einzelnen Windparks im Stadtgebiet vorwiegend nur von den Hügelkuppen aus wahrnehmbar. Die einzelnen Windenergieanlagen werden vermutlich eine gewisse Fernwirkung haben. Nach Einschätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergieanlagen dann keine "optisch bedrängende" Wirkung aus, wenn der Abstand zwischen der Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der Gesamthöhe beträgt.
		Im Rahmen einer Vorabstimmung wurden von der Region Hannover für die Festlegung möglicher Vorrangstandorte ergänzende Untersuchungen u.a. zum Landschaftsbild in Auftrag gegeben. Im Umkreis werden wichtige Bereiche für das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. In der Leineaue östlich der benachbarten Ortschaften besitzt das Landschaftsbild in weiten Bereichen eine mittlere und hohe bis

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		sehr hohe Bedeutung. Ähnlich verhält es sich im Bereich westlich des Plangebietes (Osterheide). Hier kommt den Waldbereichen im Wechsel mit Ackerflächen eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Landschaftsbild zu. Die Landschaft nördlich und südlich des Plangebietes weist eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Es ergibt sich jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung von raumbedeutsamen Sichtachsen und Blickbeziehungen. Als Ergebnis der Untersuchung zum Landschaftsbild kann festgehalten werden, dass die Fläche in der Gemarkung Niedernstöcken für eine Ausweisung von Windenergieanlagen geeignet ist, da die Landschaft nicht in einer Weise beeinträchtigt oder verunstaltet wird, dass dies zu einem Ausschluss einer Windenergienutzung führen müsste, zumal der damit verbundene Eingriff in Natur und Landschaft kompensierbar ist.
		Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO2-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen.
		Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.
	3. Im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet befinden sich Eulen, Rotmilane, Baumfalke und etliche Fledermausarten, die durch die Windenergieanlagen massiv gestört würden. Dieses ist mit dem Gutachten der Unteren Naturschutzbehörde	Zu 3: Im Vorfeld der Flächennutzungsplanaufstellung hat die Stadt u.a. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover Tabuflächen (Waldflächen, Landschaftsschutzgebiete, etc.) und Schutzbereiche (Vorsorgeabstände) ermittelt, die in der Planung berücksichtigt worden sind.
	von 2009 belegt worden. 4. Die Stadt wird aufgefordert, den Standort für die Windenergieanlagen aufzugeben.	Ferner wurde im Rahmen dieser Vorabstimmung von der Region Hannover für die Festlegung möglicher Vorrangstandorte im Regionalplan (RROP) ergänzende Untersuchungen zum Landschaftsbild, zu Rastvögel, zu Brutvögeln und zu Fledermäusen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Brutvogel- und Fledermausuntersuchung wurden durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Anfang dieses Jahres juristisch bewertet und sind ebenfalls in die Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen eingeflossen. Die Planung berücksichtigt somit die Vorgaben des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, daher werden die artschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG eingehalten. Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG für die gefährdeten Brutvogelarten kann nach Einschätzung im artschutzrechtlichen Fachbeitrag durch geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Aufwertung von Ackerlebensräumen an anderer Stelle) vermieden werden. Die Beeinträchtigungen müssen zudem im Baugenehmigungsverfahren präzise ermittelt und ausgeglichen werden.
		Zu 4: Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.
		Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO2-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen.
		Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.
7 b.	Matthias Gschwendtner vom 21.01.2010 (Eingang: 23.03.2010) 1. Das Grundstück Löxterstraße 33 liegt im Einflussbereich der geplanten Windenergieanlagen. Es wird Einspruch gegen die Flächennutzungsplanänderung eingelegt.	Zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	2. Es werden Beeinträchtigungen durch Windgeräusche und Blinklicht sowie optische Beeinträchtigungen befürchtet.	Zu 2: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind.
		Nach Einschätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergie- anlagen dann keine "optisch bedrängende" Wirkung aus, wenn der Abstand zwi- schen der Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der Gesamthöhe beträgt.
		Rotorblätter können das Sonnenlicht periodisch reflektieren (sog. "Discoeffekt"). Mittlerweile werden die Oberflächen der Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen, so dass der sog. "Discoeffekt" bei der Immissionsbewertung durch moderne Windenergieanlagen keine Rolle mehr spielt. Zu den von Windenergieanlagen ausgehenden Störfaktoren gehört jedoch auch die sog. Nachtbefeuerung, mit der Anlagen über 100m zur Warnung des Luftverkehrs ausgestattet werden müssen. Es gibt derzeit noch keine Einschätzung bei Unterschreitung welcher Distanzen die Nachtbefeuerung einer Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt. Das OVG Lüneburg hat jedoch in einem Eilverfahren eine Entfernung von 780m als dafür "erheblich zu groß" bezeichnet (Beschluss vom 15.03.2004).
		Eine gewisse optisch störende Wirkung, die von der Drehbewegung des Rotors ausgeht, ist nach Lage der Dinge nicht gänzlich auszuschließen. Gleichwohl ist diese Wirkung einer Windenergieanlage jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen nicht rücksichtslos.
		Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf lassen sich regelmäßig nur nach den konkreten, vorhabenbezogenen Umständen des Einzelfalls beurteilen. Da erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die genauen Standorte der Windenergieanlagen feststehen, sind diese Belange detailliert in jenem nachgeord-

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		neten Verfahren zu prüfen. So muss dann durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Das kann durchaus dazu führen, dass ein schallreduzierter Betrieb bzw. eine Begrenzung des periodischen Schattenwurfs durch geeignete Maßnahmen erforderlich sein kann.
		Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.
		Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO2-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen.
		Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.
	3. Im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet befinden sich Eulen, Rotmilane, Baumfalke und etliche Fledermausarten, die durch die Windenergieanlagen massiv gestört würden. Dieses ist mit dem Gutachten der Unteren Naturschutzbehörde	Zu 3: Im Vorfeld der Flächennutzungsplanaufstellung hat die Stadt u.a. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover Tabuflächen (Waldflächen, Landschaftsschutzgebiete, etc.) und Schutzbereiche (Vorsorgeabstände) ermittelt, die in der Planung berücksichtigt worden sind.
		Ferner wurde im Rahmen dieser Vorabstimmung von der Region Hannover für die Festlegung möglicher Vorrangstandorte im Regionalplan (RROP) ergänzende Untersuchungen zum Landschaftsbild, zu Rastvögel, zu Brutvögeln und zu Fledermäusen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Brutvogel- und Fledermausuntersuchung wurden durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Anfang dieses Jahres juristisch bewertet und sind ebenfalls in die Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen eingeflossen. Die Planung berücksichtigt somit die Vorgaben des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, daher werden die artschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG eingehalten. Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG für die gefährdeten Brutvogelarten kann nach Einschätzung im artschutzrechtlichen Fachbeitrag durch geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Aufwertung von Ackerlebensräumen an anderer Stelle) vermieden werden. Die Beeinträchtigungen müssen zudem im Baugenehmigungsverfahren präzise ermittelt und ausgeglichen werden.
7 c.	Helmut und Siegrid Ost vom 12.02.2010	
	1. Das Grundstück Im Mühlenort 50 liegt im Einflussbereich der geplanten Windenergieanlagen.	Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	2. Die Einwender halten den Standort der Windenergieanlagen für ungeeignet.	Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	3. In Kapitel 1.2 der Begründung sowie Kapitel 8.2.11.2 des Umweltberichtes zur Flächennutzungsplanänderung wird als Ergebnis festgehalten, dass nur eine südliche Teilfläche in der Gemarkung Niederstöcken für die Ausweisung von Windenergieanlagen geeignet ist. Dies steht im Widerspruch zur Flächennutzungsplanänderung in der eine Teilfläche westlich von Niedernstöcken dargestellt ist.	Zu 3: Die Aussage in Kap.1.2 der Begründung sowie in Kapitel 8.2.11.2 des Umweltberichtes zur Flächennutzungsplanänderung bezieht sich auf die Untersuchungen zum Landschaftsbild, zu Rastvögel, zu Brutvögeln und zu Fledermäusen, die von der Region Hannover beauftragt worden sind. Diese Untersuchungen bezogen sich auf eine nordwestliche Teilfläche in der Gemarkung Stöckendrebber sowie auf eine südwestliche Teilfläche in der Gemarkung Niedernstöcken. Als Ergebnis dieser Untersuchungen bleibt festzuhalten, dass eben nur jene südwestliche Teilfläche in der Gemarkung Niedernstöcken (und nicht jene nordwestliche in der Gemarkung Stöckendrebber) für eine Ausweisung von Windenergieanlagen geeignet ist.
		Der Begründungstext wurde diesbezüglich modifiziert
	4 Der Abstand zu Siedlungsgebieten von 1.000m wird nicht eingehalten.	Zu 4: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind.
	5. Der westliche Standort für Windenergieanlagen liegt in der Hauptwindrichtung, während ein südlicher Standort bei Wind aus Westen den Ort (Niedernstöcken) und das Haus des Einwenders verschonen würde.	Zu 5: Im Vorfeld der Flächennutzungsplanaufstellung hat die Stadt u.a. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover Tabuflächen (Waldflächen, Landschaftsschutzgebiete, etc.) und Schutzbereiche (Vorsorgeabstände) ermittelt, die in der Planung berücksichtigt worden sind. Daraus hat sich der in der Flächennutzungsplanänderung dargestellte Entwicklungsbereich ergeben. Ein südlicher Standort ist bei Berücksichtigung der Abstände nicht entwickelbar.
		Der Anregung wird nicht gefolgt.
	6. Das Grundstück des Einwenders liegt 500m von den Windenergieanlagen entfernt.	Zu 6: Siehe Abwägung unter Ziff. 4.
		Zu 7. Eine gesetzliche Regelung, dass Windenergieanlagen einen Abstand von 5km untereinander einzuhalten hätten, ist der Stadt Neustadt a. Rbge. auch nach sorgfäl-

Stand: 17.05.2011 Seite 8 von 90

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	Abstand wird zu den benachbarten Windenergie- anlagen (z.B. Mandelsloh) unterschritten.	tiger Prüfung der Rechtslage nicht bekannt. Der Empfehlung des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004 zufolge soll zwischen einzelnen Windparks ein Abstand von 5km eingehalten werden. Aufgrund der leicht topografisch überprägten, stark durchwaldeten Landschaft ist im Neustädter Land ein räumlicher Zusammenhang vorwiegend nur von den Hügelkuppen aus wahrnehmbar. Eine Unterschreitung der ML-Empfehlung von 2004 hinsichtlich des Abstandes von 5 km zwischen Windparks wird unter Berücksichtigung der Netzanbindungsmöglichkeiten und der Belange von Natur und Landschaft – wie bei der bisherigen Festlegung der Flächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan 2000 – auch von der Regionalplanung als vertretbar angesehen.
		Zu 8: Der betroffene Standort ist nicht förmlich unter Natur- oder Landschaftsschutz gestellt, so dass eine Unzulässigkeit der Windenergieanlagen aus ästhetischen Gründen nur bei einer qualifizierten Beeinträchtigung in Form einer Verunstaltung zu bejahen wäre. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ist gegeben, wenn ein Bauvorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und ein auch für ästhetische Eindrücke offener Betrachter den Gegensatz zwischen dem Vorhaben und dem Landschaftsbild als belastend empfindet (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1997 und OVG NW, Urteil vom 30. November 2001).
		Im Rahmen einer Vorabstimmung wurden von der Region Hannover für die Festlegung möglicher Vorrangstandorte ergänzende Untersuchungen u.a. zum Landschaftsbild in Auftrag gegeben. Im Umkreis werden wichtige Bereiche für das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. In der Leineaue östlich der benachbarten Ortschaften besitzt das Landschaftsbild in weiten Bereichen eine mittlere und hohe bis sehr hohe Bedeutung. Ähnlich verhält es sich im Bereich westlich des Plangebietes (Osterheide). Hier kommt den Waldbereichen im Wechsel mit Ackerflächen eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Landschaftsbild zu. Die Landschaft nördlich und südlich des Plangebietes weist eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Es ergibt sich jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung von raumbedeutsamen Sichtachsen und Blickbeziehungen. Als Ergebnis der Untersuchung

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		zum Landschaftsbild kann festgehalten werden, dass die Fläche in der Gemarkung Niedernstöcken für eine Ausweisung von Windenergieanlagen geeignet ist, da die Landschaft nicht in einer Weise beeinträchtigt oder verunstaltet wird, dass dies zu einem Ausschluss einer Windenergienutzung führen müsste, zumal der damit verbundene Eingriff in Natur und Landschaft kompensierbar ist.
		Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.
		Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO2-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen.
		Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen wer-

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		den, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.
	9. Windenergieanlagen mit max. 150m Höhe sind in der Umgebung nicht vorhanden	Zu 9: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die nächsten Windenergieanlagen in der Stadt Neustadt a. Rbge. befinden sich ca. 3,5km südlich in der Gemarkung Mandelsloh. Windenergieanlagen mit einer Höhe von ca. 150m befinden sich zwischen Büren und Wulfelade, etwa 8km entfernt.
	10. Die Windenergieanlagen werden aufgrund der Höhe weithin sichtbar sein.	Zu 10 und 11: Aufgrund der leicht topografisch überprägten, stark durchwaldeten Landschaft ist im Neustädter Land ein räumlicher Zusammenhang zwischen den sinzelnen Windparke im Stadtgehiet verwingend zur von den Högelkungen eus
	11. Die Befeuerungsanlage über Höhe der Nabe wird weithin erkennbar sein.	einzelnen Windparks im Stadtgebiet vorwiegend nur von den Hügelkuppen wahrnehmbar. Die einzelnen Windenergieanlagen werden vermutlich – wie zwischen Büren und Wulfelade auch – eine gewisse Fernwirkung haben. Nach schätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergieanladenn keine "optisch bedrängende" Wirkung aus, wenn der Abstand zwischen Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der Geshöhe beträgt.
		Rotorblätter können das Sonnenlicht periodisch reflektieren (sog. "Discoeffekt"). Mittlerweile werden die Oberflächen der Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen, so dass der sog. "Discoeffekt" bei der Immissionsbewertung durch moderne Windenergieanlagen keine Rolle mehr spielt. Zu den von Windenergieanlagen ausgehenden Störfaktoren gehört jedoch auch die sog. Nachtbefeuerung, mit der Anlagen über 100m zur Warnung des Luftverkehrs ausgestattet werden müssen. Es gibt derzeit noch keine Einschätzung bei Unterschreitung welcher Distanzen die Nachtbefeuerung einer Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt. Das OVG Lüneburg hat jedoch in einem Eilverfahren eine Entfernung von 780m als dafür "erheblich zu groß" bezeichnet (Beschluss vom 15.03.2004).
		Eine gewisse optisch störende Wirkung, die von der Drehbewegung des Rotors ausgeht, ist nach Lage der Dinge nicht gänzlich auszuschließen. Gleichwohl ist die-

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		se Wirkung einer Windenergieanlage jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen nicht rücksichtslos.
	12. Derart hohe Anlagen bedeuten massive Eingriffe in das klimatische Geschehen.	Zu 12: Siehe Abwägung unter Ziff. 10 und 11.
	grino in dao kiimatioono Geografieni.	Dass sich Windenergieanlagen aufgrund ihrer Höhe negativ auf das klimatische Geschehen auswirken könnten, ist der Stadt Neustadt a. Rbge. unbekannt. Auch nach intensiver Prüfung des aktuellen Forschungsstandes konnte dazu nichts Erhellendes gefunden werden. Bekannt ist, dass Windenergieanlagen zum Schutz des Klimas beitragen und die natürlichen Ressourcen schonen können.
		Zu 13: Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf lassen sich regelmäßig nur nach den konkreten, vorhabenbezogenen Umständen des Einzelfalls beurteilen. Da erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die genauen Standorte der Windenergieanlagen feststehen, sind diese Belange detailliert in jenem nachgeordneten Verfahren zu prüfen. So muss dann durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Das kann durchaus dazu führen, dass ein schallreduzierter Betrieb bzw. eine Begrenzung des periodischen Schattenwurfs durch geeignete Maßnahmen erforderlich sein kann.
	14. Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung verharmlost tatsächlich entstehende Probleme.	Zu 14: Die Begründung verdeutlicht die wesentlichen Inhalte des Flächennutzungsplans, seine Ziele und Auswirkungen. Da die Begründung zur Auslegung von Planinhalten herangezogen werden kann, sollte sie insbesondere bei scheinbar widersprüchlichen oder möglicherweise unklaren Darstellungen detailliert sein. Diese Anforderungen erfüllt auch die vorliegende Begründung zur Flächennutzungsplanänderung. Eine verharmlosende Darstellung von Problemen kann nicht erkannt werden.
	15. Es werden Lärmbelastungen von nachts über 45 db (A) befürchtet.	Zu 15: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine schädli-

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		chen Umwelteinwirkungen z.B. durch Lärmimmissionen zu erwarten sind.
		Beeinträchtigungen z.B. durch Lärm lassen sich regelmäßig nur nach den konkreten, vorhabenbezogenen Umständen des Einzelfalls beurteilen. Da erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die genauen Standorte der Windenergieanlagen feststehen, sind diese Belange detailliert in jenem nachgeordneten Verfahren zu prüfen. So muss dann durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Das kann durchaus dazu führen, dass ein schallreduzierter Betrieb bzw. eine Begrenzung des periodischen Schattenwurfs durch geeignete Maßnahmen erforderlich sein kann.
	16. Es wird das Einholen von entsprechenden Gutachten im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung gefordert.	Zu 16: Siehe Abwägung unter Ziff. 15.
	17. Es werden optische, akustische und gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchtet.	Zu 17: Siehe Abwägung unter Ziff. 10, 11 und 15.
	18. Massive Beeinträchtigungen für das angrenzende Naturschutzgebiet und die dort vorkommenden Tierarten wird befürchtet.	Zu 18: In der näheren Umgebung sind keine Naturschutzgebiete vorhanden. Westlich und östlich der Flächen für Windenergieanlagen befinden sich jedoch die Landschaftsschutzgebiete LSG-H 8 bzw. LSG-H 54.
		Im Vorfeld der Flächennutzungsplanaufstellung hat die Stadt u.a. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover Tabuflächen (Waldflächen, Landschaftsschutzgebiete, etc.) und Schutzbereiche (Vorsorgeabstände) ermittelt, die in der Planung berücksichtigt worden sind.
		Ferner wurde im Rahmen dieser Vorabstimmung von der Region Hannover für die Festlegung möglicher Vorrangstandorte im Regionalplan (RROP) ergänzende Untersuchungen zum Landschaftsbild, zu Rastvögel, zu Brutvögeln und zu Fledermäusen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Brutvogel- und Fledermausuntersu-

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		chung wurden durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Anfang dieses Jahres juristisch bewertet und sind ebenfalls in die Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen eingeflossen. Die Planung berücksichtigt somit die Vorgaben des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, daher werden die artschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG eingehalten. Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG für die gefährdeten Brutvogelarten kann nach Einschätzung im artschutzrechtlichen Fachbeitrag durch geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Aufwertung von Ackerlebensräumen an anderer Stelle) vermieden werden. Die Beeinträchtigungen müssen zudem im Baugenehmigungsverfahren präzise ermittelt und ausgeglichen werden.
		Zu 19: Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitplanungen an die Ziele der Raum- ordnung anzupassen. Bei einer Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanände- rung wären neue Windenergieanlagen auf der Grundlage der 8. Änderung des RROP 2005 genehmigungsfähig. Eine Begrenzung wäre dann weder in Anzahl der Windenergieanlagen noch in deren Höhe gegeben.
		Die 8. RROP-Änderung ist seit dem 16.09.2010 rechtswirksam.
	20. Es wird auf das Vorkommen von Fledermäusen, Eulen, Rotmilane, Baumfalken und anderen Vögeln sowie Niederwild hingewiesen. Ein entsprechendes Gutachten zur Belegung dieser Vorkommen wird gefordert.	Zu 20: Im Rahmen einer Vorabstimmung wurden von der Region Hannover für die Festlegung möglicher Vorrangstandorte im Regionalplan (RROP) ergänzende Untersuchungen zum Landschaftsbild, zu Rastvögel, zu Brutvögeln und zu Fledermäusen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Brutvogel- und Fledermausuntersuchung wurden durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Anfang dieses Jahres juristisch bewertet und sind ebenfalls in die Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen eingeflossen. Die Planung berücksichtigt somit die Vorgaben des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, daher werden die artschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG eingehalten. Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG für die gefährdeten Brutvogelarten kann nach Einschätzung im artschutzrechtlichen Fachbeitrag durch geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Aufwertung von Ackerlebensräumen an anderer Stelle) vermieden werden. Die Beeinträchtigungen müssen zudem im Baugenehmigungsverfahren präzise ermittelt und ausgeglichen werden.

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		Einer Untersuchung der Tierärztlichen Hochschule Hannover zur Raumnutzung ausgewählter heimischer Niederwildtierarten im Bereich von Windenergieanlagen zufolge ist nicht von gravierenden Auswirkungen auf das Niederwild im Bereich von Windenergieanlagen auszugehen (vgl. Anlage 2 zur Begründung der Flächennutzungsplanänderung). Das Erfordernis von weiteren Gutachten wird daher nicht gesehen.
		Der Anregung wird nicht gefolgt.
	21. Der Abstand zum Naturschutzgebiet von 200m wird nicht eingehalten und ist außerdem nicht ausreichend.	Zu 21: Siehe Abwägung unter Ziff. 18.
	22. Eine Darstellung der Flächen für Windenergie- anlagen in einem südlichen Bereich der Gemar- kung Niedernstöcken brächte hinsichtlich der Lärmimmissionen Vorteile. Grundsätzlich wird der Standort aber auch für problematisch gehalten.	Zu 22: Siehe Abwägung unter Ziff. 5.
	23. Es wird auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die Windenergieanlagen hingewiesen.	Zu 23: Siehe Abwägung unter Ziff. 13 und 15.
	24. Es wird auf eine Wertminderung des Grundstücks hingewiesen.	Zu 24: In seinem Urteil vom 30.07.2009 weist das OVG Sachsen-Anhalt darauf hin, dass die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert zwar zum Abwägungsmaterial gehören mögen, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt jedoch für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf "Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen "in natura" gegebenen Beeinträchtigungen, die durch die angegriffene Norm zugelassen werden. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Nur wenn diese tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert, liegt auch eine mögliche Rechtsverletzung im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO vor. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.
	25. Es wird darauf hingewiesen, dass Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.	Zu 25: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7 d.	Regina und Hans-Jürgen Schröder vom 16.03.2010	
	1. Die Grundstücke Niedernstöckener Straße 59 und Twachtgasse 11 liegen im Einflussbereich der geplanten Windenergieanlagen.	Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	nach Westen ausgerichtet, so dass Beeinträchti-	Zu 2 und 3: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind.
	The time in a contract light of the contract	Nach Einschätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergie- anlagen dann keine "optisch bedrängende" Wirkung aus, wenn der Abstand zwi- schen der Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der Gesamthöhe beträgt.
		Rotorblätter können das Sonnenlicht periodisch reflektieren (sog. "Discoeffekt"). Mittlerweile werden die Oberflächen der Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen, so dass der sog. "Discoeffekt" bei der Immissionsbewertung durch moderne Windenergieanlagen keine Rolle mehr spielt. Zu den von Windenergieanlagen ausgehenden Störfaktoren gehört jedoch auch die sog. Nacht-

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		befeuerung, mit der Anlagen über 100m zur Warnung des Luftverkehrs ausgestattet werden müssen. Es gibt derzeit noch keine Einschätzung bei Unterschreitung welcher Distanzen die Nachtbefeuerung einer Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt. Das OVG Lüneburg hat jedoch in einem Eilverfahren eine Entfernung von 780m als dafür "erheblich zu groß" bezeichnet (Beschluss vom 15.03.2004).
		Eine gewisse optisch störende Wirkung, die von der Drehbewegung des Rotors ausgeht, ist nach Lage der Dinge nicht gänzlich auszuschließen. Gleichwohl ist diese Wirkung einer Windenergieanlage jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen nicht rücksichtslos.
		Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf lassen sich regelmäßig nur nach den konkreten, vorhabenbezogenen Umständen des Einzelfalls beurteilen. Da erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die genauen Standorte der Windenergieanlagen feststehen, sind diese Belange detailliert in jenem nachgeordneten Verfahren zu prüfen. So muss dann durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Das kann durchaus dazu führen, dass ein schallreduzierter Betrieb bzw. eine Begrenzung des periodischen Schattenwurfs durch geeignete Maßnahmen erforderlich sein kann.
	4. Es wird auf eine Wertminderung der Grundstücke hingewiesen.	Zu 4: In seinem Urteil vom 30.07.2009 weist das OVG Sachsen-Anhalt darauf hin, dass die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert zwar zum Abwägungsmaterial gehören mögen, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt jedoch für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf "Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen "in natura" gegebenen Beeinträchtigungen, die durch die angegriffene Norm zugelassen werden. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Nur wenn diese tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert, liegt auch eine mögliche Rechtsverletzung im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO vor. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.
	5. Es wird darauf hingewiesen, dass Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.	Zu 5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	6. Die Stadt wird aufgefordert, den Standort für die Windenergieanlagen zu ändern und Gutachten einzuholen, aus denen sich ergibt, dass die Befürchtungen der Einwender zutreffen.	Zu 6: Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.
		Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO2-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		zumutbar angesehen. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.
7 e.	Ingenieurbüro Dr. Wüste vom 16.03.2010	
	Es wird auf eine Wertminderung des Grundstückes hingewiesen.	Zu 1: In seinem Urteil vom 30.07.2009 weist das OVG Sachsen-Anhalt darauf hin, dass die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert zwar zum Abwägungsmaterial gehören mögen, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt jedoch für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf "Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen "in natura" gegebenen Beeinträchtigungen, die durch die angegriffene Norm zugelassen werden. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Nur wenn diese tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert, liegt auch eine mögliche Rechtsverletzung im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO vor. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.
	2. Es wird insbesondere durch optische Störungen eine Minderung der Wohnqualität befürchtet.	Zu 2 und 3: Dass die Planung zu einer wesentlich beeinträchtigten Wohnqualität führen würde, kann nicht gesehen werden.
	3. Es werden Beeinträchtigungen durch Lärm und Schlagschatten befürchtet.	Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsmi-

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		nisteriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind.
		Nach Einschätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergie- anlagen dann keine "optisch bedrängende" Wirkung aus, wenn der Abstand zwi- schen der Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der Gesamthöhe beträgt.
		Rotorblätter können das Sonnenlicht periodisch reflektieren (sog. "Discoeffekt"). Mittlerweile werden die Oberflächen der Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen, so dass der sog. "Discoeffekt" bei der Immissionsbewertung durch moderne Windenergieanlagen keine Rolle mehr spielt. Zu den von Windenergieanlagen ausgehenden Störfaktoren gehört jedoch auch die sog. Nachtbefeuerung, mit der Anlagen über 100m zur Warnung des Luftverkehrs ausgestattet werden müssen. Es gibt derzeit noch keine Einschätzung bei Unterschreitung welcher Distanzen die Nachtbefeuerung einer Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt. Das OVG Lüneburg hat jedoch in einem Eilverfahren eine Entfernung von 780m als dafür "erheblich zu groß" bezeichnet (Beschluss vom 15.03.2004).
		Eine gewisse optisch störende Wirkung, die von der Drehbewegung des Rotors ausgeht, ist nach Lage der Dinge nicht gänzlich auszuschließen. Gleichwohl ist diese Wirkung einer Windenergieanlage jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen nicht rücksichtslos.
		Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf lassen sich regelmäßig nur nach den konkreten, vorhabenbezogenen Umständen des Einzelfalls beurteilen. Da erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die genauen Standorte der Windenergieanlagen feststehen, sind diese Belange detailliert in jenem nachgeordneten Verfahren zu prüfen. So muss dann durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		ausgehen. Das kann durchaus dazu führen, dass ein schallreduzierter Betrieb bzw. eine Begrenzung des periodischen Schattenwurfs durch geeignete Maßnahmen erforderlich sein kann.
	4. Das Landschaftsbild wird beeinträchtigt.	Zu 4: Der betroffene Standort ist nicht förmlich unter Natur- oder Landschaftsschutz gestellt, so dass eine Unzulässigkeit der Windenergieanlagen aus ästhetischen Gründen nur bei einer qualifizierten Beeinträchtigung in Form einer Verunstaltung zu bejahen wäre. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ist gegeben, wenn ein Bauvorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und ein auch für ästhetische Eindrücke offener Betrachter den Gegensatz zwischen dem Vorhaben und dem Landschaftsbild als belastend empfindet (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1997 und OVG NW, Urteil vom 30. November 2001).
		Im Rahmen einer Vorabstimmung wurden von der Region Hannover für die Festlegung möglicher Vorrangstandorte ergänzende Untersuchungen u.a. zum Landschaftsbild in Auftrag gegeben. Im Umkreis werden wichtige Bereiche für das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. In der Leineaue östlich der benachbarten Ortschaften besitzt das Landschaftsbild in weiten Bereichen eine mittlere und hohe bis sehr hohe Bedeutung. Ähnlich verhält es sich im Bereich westlich des Plangebietes (Osterheide). Hier kommt den Waldbereichen im Wechsel mit Ackerflächen eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Landschaftsbild zu. Die Landschaft nördlich und südlich des Plangebietes weist eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Es ergibt sich jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung von raumbedeutsamen Sichtachsen und Blickbeziehungen. Als Ergebnis der Untersuchung zum Landschaftsbild kann festgehalten werden, dass die Fläche in der Gemarkung Niedernstöcken für eine Ausweisung von Windenergieanlagen geeignet ist, da die Landschaft nicht in einer Weise beeinträchtigt oder verunstaltet wird, dass dies zu einem Ausschluss einer Windenergienutzung führen müsste, zumal der damit verbundene Eingriff in Natur und Landschaft kompensierbar ist.
		Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.
		Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO2-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen.
		Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.
		Zu 5: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Dieser Vorsorgeabstand orientiert sich an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004.

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		Aufgrund der leicht topografisch überprägten, stark durchwaldeten Landschaft ist im Neustädter Land ein räumlicher Zusammenhang vorwiegend nur von den Hügelkuppen aus wahrnehmbar. Eine Unterschreitung der ML-Empfehlung von 2004 hinsichtlich des Abstandes von 5 km zwischen Windparks wird unter Berücksichtigung der Netzanbindungsmöglichkeiten und der Belange von Natur und Landschaft – wie bei der bisherigen Festlegung der Flächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan 2000 – auch von der Regionalplanung als vertretbar angesehen.
		Zu 6: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Dieser Vorsorgeabstand orientiert sich an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004. Eine Anlage mit einer Nennleistung von 3 MW, einem Rotordurchmesser von 90m, einer Nabenhöhe von 105m und einem Schallemissionswert von 105,6 dB verursacht in 370m Entfernung Schallimmissionen von ca. 45 dB. Um die Immissionen auf 40 dB zu reduzieren, muss ein Abstand von ca. 550m eingehalten werden. Es ist also bei max. 186m großen Anlagen davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind. (s. auch Abwägung unter Ziff. 2 und 3).
		Der Anregung wird nicht gefolgt.
		Zu 7: Der Stadt Neustadt a. Rbge. liegen derzeit Erkenntnisse vor, die dazu führen, dass von der Planung Abstand genommen werden müsste (siehe auch Abwägung unter Ziff. 2 und 3)
		Der Anregung wird nicht gefolgt.
7 f.	Erika Sonntag vom 17.03.2010	
	1. Das Grundstück Niedernstöckener Straße 21A liegt im Einflussbereich der geplanten Windenergieanlagen.	Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		Zu 2 und 3: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen (i.S.d. §3 Abs. 1BImSchG) durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind.
	heitliche Beeinträchtigung befürchtet.	Nach Einschätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergie- anlagen dann keine "optisch bedrängende" Wirkung aus, wenn der Abstand zwi- schen der Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der Gesamthöhe beträgt.
		Rotorblätter können das Sonnenlicht periodisch reflektieren (sog. "Discoeffekt"). Mittlerweile werden die Oberflächen der Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen, so dass der sog. "Discoeffekt" bei der Immissionsbewertung durch moderne Windenergieanlagen keine Rolle mehr spielt. Zu den von Windenergieanlagen ausgehenden Störfaktoren gehört jedoch auch die sog. Nachtbefeuerung, mit der Anlagen über 100m zur Warnung des Luftverkehrs ausgestattet werden müssen. Es gibt derzeit noch keine Einschätzung bei Unterschreitung welcher Distanzen die Nachtbefeuerung einer Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt. Das OVG Lüneburg hat jedoch in einem Eilverfahren eine Entfernung von 780m als dafür "erheblich zu groß" bezeichnet (Beschluss vom 15.03.2004).
		Eine gewisse optisch störende Wirkung, die von der Drehbewegung des Rotors ausgeht, ist nach Lage der Dinge nicht gänzlich auszuschließen. Gleichwohl ist diese Wirkung einer Windenergieanlage jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen nicht rücksichtslos.
		Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf lassen sich regelmäßig nur nach den konkreten, vorhabenbezogenen Umständen des Einzelfalls beurteilen. Da erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die genauen Standorte der

Stand: 17.05.2011 Seite 24 von 90

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		Windenergieanlagen feststehen, sind diese Belange detailliert in jenem nachgeordneten Verfahren zu prüfen. So muss dann durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Das kann durchaus dazu führen, dass ein schallreduzierter Betrieb bzw. eine Begrenzung des periodischen Schattenwurfs durch geeignete Maßnahmen erforderlich sein kann.
	4. Es wird auf eine Wertminderung der Grundstücke hingewiesen.	Zu 4: In seinem Urteil vom 30.07.2009 weist das OVG Sachsen-Anhalt darauf hin, dass die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert zwar zum Abwägungsmaterial gehören mögen, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt jedoch für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf "Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen "in natura" gegebenen Beeinträchtigungen, die durch die angegriffene Norm zugelassen werden. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Nur wenn diese tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert, liegt auch eine mögliche Rechtsverletzung im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO vor. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.
	5. Es wird darauf hingewiesen, dass Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.	Zu 5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	6. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Teilerlass der Grundsteuer gem. § 33 Abs. 1 GrStG in Erwägung gezogen wird, da sich der normale Rohertrag der Immobilie vermindert wird.	Zu 6: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen (siehe auch Abwägung unter Ziff. 4).
	7. Die Stadt wird aufgefordert, den Standort für die	Zu 7: Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Nie-

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	Windenergieanlagen zu ändern und neue Gutachten einzuholen.	dernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.
		Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO2-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen.
		den, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.
7 g.	Jens und Sherin Völkel vom 17.03.2010	

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	1. Die Grundstücke Niedernstöckener Straße 46, 53 und 54 liegen im Einflussbereich der geplanten Windenergieanlagen.	Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	 Insbesondere für das Grundstück Nr. 53 werden Beeinträchtigungen durch Lärm, Schlagschatten und Blinklicht befürchtet. Es wird eine optische, akustische und gesund- heitliche Beeinträchtigung befürchtet. 	Zu 2 und 3: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind.
		Nach Einschätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergie- anlagen dann keine "optisch bedrängende" Wirkung aus, wenn der Abstand zwi- schen der Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der Gesamthöhe beträgt.
		Rotorblätter können das Sonnenlicht periodisch reflektieren (sog. "Discoeffekt"). Mittlerweile werden die Oberflächen der Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen, so dass der sog. "Discoeffekt" bei der Immissionsbewertung durch moderne Windenergieanlagen keine Rolle mehr spielt. Zu den von Windenergieanlagen ausgehenden Störfaktoren gehört jedoch auch die sog. Nachtbefeuerung, mit der Anlagen über 100m zur Warnung des Luftverkehrs ausgestattet werden müssen. Es gibt derzeit noch keine Einschätzung bei Unterschreitung welcher Distanzen die Nachtbefeuerung einer Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt. Das OVG Lüneburg hat jedoch in einem Eilverfahren eine Entfernung von 780m als dafür "erheblich zu groß" bezeichnet (Beschluss vom 15.03.2004).
		Eine gewisse optisch störende Wirkung, die von der Drehbewegung des Rotors ausgeht, ist nach Lage der Dinge nicht gänzlich auszuschließen. Gleichwohl ist diese Wirkung einer Windenergieanlage jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen nicht rücksichtslos.

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	4. Umbaumaßnahmen im Haus sind die Folge, damit die Beleuchtung der Windenergieanlagen	Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf lassen sich regelmäßig nur nach den konkreten, vorhabenbezogenen Umständen des Einzelfalls beurteilen. Da erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die genauen Standorte der Windenergieanlagen feststehen, sind diese Belange detailliert in jenem nachgeordneten Verfahren zu prüfen. So muss dann durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Das kann durchaus dazu führen, dass ein schallreduzierter Betrieb bzw. eine Begrenzung des periodischen Schattenwurfs durch geeignete Maßnahmen erforderlich sein kann. Zu 4: Siehe Abwägung unter Ziff. 2 und 3.
	nicht ins Schlafzimmer fällt. 5. Es wird auf eine Wertminderung der Grundstücke hingewiesen.	Zu 5: In seinem Urteil vom 30.07.2009 weist das OVG Sachsen-Anhalt darauf hin, dass die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert zwar zum Abwägungsmaterial gehören mögen, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt jedoch für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf "Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen "in natura" gegebenen Beeinträchtigungen, die durch die angegriffene Norm zugelassen werden. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Nur wenn diese tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert, liegt auch eine mögliche Rechtsverletzung im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO vor. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.
	6. Es wird darauf hingewiesen, dass Schadenser-	Zu 6: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	satzansprüche geltend gemacht werden. 7. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Teilerlass der Grundsteuer gem. § 33 Abs. 1 GrStG in Erwägung gezogen wird, da sich der normale Rohertrag der Immobilie vermindert wird.	Zu 7: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen (siehe auch Abwägung unter Ziff. 5).
	8. Die Stadt wird aufgefordert, den Standort für die Windenergieanlagen zu ändern und neue Gutachten einzuholen.	Zu 8: Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.
		Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO2-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen.

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.
		Zu 9: Der Hinweis betrifft das Genehmigungsverfahren und wird zur Kenntnis genommen.
	10. Mindestabstände zu bewohntem Raum und zu Fauna und Flora sind einzuhalten.	Zu 10: Vorsorgeabstand zum Siedlungsbereich: siehe Abwägung unter Ziff. 2 und 3. Abstände zu Fauna und Flora: Im Vorfeld der Flächennutzungsplanaufstellung hat die Stadt u.a. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover Tabuflächen (Waldflächen, Landschaftsschutzgebiete, etc.) und Schutzbereiche (Vorsorgeabstände) ermittelt, die in der Planung berücksichtigt worden sind.
		Ferner wurde im Rahmen dieser Vorabstimmung von der Region Hannover für die Festlegung möglicher Vorrangstandorte im Regionalplan (RROP) ergänzende Untersuchungen zum Landschaftsbild, zu Rastvögel, zu Brutvögeln und zu Fledermäusen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Brutvogel- und Fledermausuntersuchung wurden durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Anfang dieses Jahres juristisch bewertet und sind ebenfalls in die Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen eingeflossen. Die Planung berücksichtigt somit die Vorgaben des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, daher werden die artschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG eingehalten. Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG für die gefährdeten Brutvogelarten kann nach Einschätzung im artschutzrechtlichen Fachbeitrag durch geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Aufwertung von Ackerlebensräumen an anderer Stelle) vermieden werden. Die Beeinträchtigungen müssen zudem im Baugenehmigungsverfahren präzise ermittelt und ausgeglichen werden.
		Der Anregung ist gefolgt worden.

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
7 h.	Martin Küster vom 17.03.2010 1. Das Grundstück Niedernstöckener Straße 17 liegt im Einflussbereich der geplanten Windenergieanlagen. Der Einwender ist mit dem Standort der Windenergieanlagen nicht einverstanden.	
	2. Bei dem Grundstück ist der Ruhebereich nach Westen ausgerichtet, so dass Beeinträchtigungen durch Blinklicht befürchtet werden.	Zu 2: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen (i.S.d. §3 Abs. 1BlmSchG) durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind. Nach Einschätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergieanlagen dann keine "optisch bedrängende" Wirkung aus, wenn der Abstand zwischen der Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der Gesamthöhe beträgt. Daraus folgte für die Windenergieanlagen in Niedernstöcken, die eine max. Gesamthöhe von 150m haben werden, ein Abstand von 450m. Rotorblätter können das Sonnenlicht periodisch reflektieren (sog. "Discoeffekt"). Mittlerweile werden die Oberflächen der Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen, so dass der sog. "Discoeffekt" bei der Immissionsbewertung durch moderne Windenergieanlagen keine Rolle mehr spielt. Zu den von
		Windenergieanlagen ausgehenden Störfaktoren gehört jedoch auch die sog. Nachtbefeuerung, mit der Anlagen über 100m zur Warnung des Luftverkehrs ausgestattet werden müssen. Es gibt derzeit noch keine Einschätzung bei Unterschreitung welcher Distanzen die Nachtbefeuerung einer Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt. Das OVG Lüneburg hat jedoch in einem Eilverfahren eine Entfernung von 780m als dafür "erheblich zu groß" bezeichnet (Beschluss vom 15.03.2004).

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		Eine gewisse optisch störende Wirkung, die von der Drehbewegung des Rotors ausgeht, ist nach Lage der Dinge nicht gänzlich auszuschließen. Gleichwohl ist diese Wirkung einer Windenergieanlage jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen nicht rücksichtslos.
		Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf lassen sich regelmäßig nur nach den konkreten, vorhabenbezogenen Umständen des Einzelfalls beurteilen. Da erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die genauen Standorte der Windenergieanlagen feststehen, sind diese Belange detailliert in jenem nachgeordneten Verfahren zu prüfen. So muss dann durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Das kann durchaus dazu führen, dass ein schallreduzierter Betrieb bzw. eine Begrenzung des periodischen Schattenwurfs durch geeignete Maßnahmen erforderlich sein kann.
	3. Es wird auf eine Wertminderung der Grundstücke hingewiesen.	Zu 3: In seinem Urteil vom 30.07.2009 weist das OVG Sachsen-Anhalt darauf hin, dass die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert zwar zum Abwägungsmaterial gehören mögen, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt jedoch für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf "Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen "in natura" gegebenen Beeinträchtigungen, die durch die angegriffene Norm zugelassen werden. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Nur wenn diese tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert, liegt auch eine mögliche Rechtsverletzung im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO vor. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.
	4. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Teilerlass	Zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen (siehe auch Abwägung unter Ziff.

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	der Grundsteuer in Erwägung gezogen wird	3).
	5. Es wird darauf hingewiesen, dass Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.	Zu 5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	6. Die Stadt wird aufgefordert, den Standort für die Windenergieanlagen zu ändern.	Zu 6: Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.
		Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO2-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen.
		Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen wer-

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		den, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.
7 i.	Anwaltskanzlei Voges vom 17.03.2010	
	1. Das Grundstück "Im Mühlenort 50" liegt im un- mittelbaren Einflussbereich der geplanten Wind- energieanlagen.	Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	2. Es besteht ein Widerspruch zwischen der Aussage in Kapitel 1.2 der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung, dass nur eine südliche Teilfläche in der Gemarkung Niederstöcken für die Ausweisung von Windenergieanlagen geeignet ist und der Einleitung der 8. RROP-Änderung zwecks Aufnahme eines Vorrangstandortes für Windenergiegewinnung westlich von Niedernstöcken.	Zu 2: Die Aussage in Kap.1.2 der Begründung sowie in Kapitel 8.2.11.2 des Umweltberichtes zur Flächennutzungsplanänderung bezieht sich auf die Untersuchungen zum Landschaftsbild, zu Rastvögel, zu Brutvögeln und zu Fledermäusen, die von der Region Hannover beauftragt worden sind. Diese Untersuchungen bezogen sich auf eine nordwestliche Teilfläche in der Gemarkung Stöckendrebber sowie auf eine südwestliche Teilfläche in der Gemarkung Niedernstöcken. Als Ergebnis dieser Untersuchungen bleibt festzuhalten, dass eben nur jene südwestliche Teilfläche in der Gemarkung Niedernstöcken (und nicht jene nordwestliche in der Gemarkung Stöckendrebber) für eine Ausweisung von Windenergieanlagen geeignet ist.
		Der Begründungstext wurde diesbezüglich modifiziert.
	3. Es besteht keine Anpassungspflicht der gemeindlichen Bauleitplanung an die Regionalplanung, da	Zu 3: Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitplanungen an die Ziele der Raum- ordnung anzupassen. Bei einer Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanände- rung wären neue Windenergieanlagen auf der Grundlage der 8. Änderung des RROP 2005 genehmigungsfähig. Eine Begrenzung wäre dann weder in Anzahl der Windenergieanlagen noch in deren Höhe gegeben.
	3.1 ein Entwurf das RROP nicht ändert	Zu 3.1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Entwurf des Flächennutzungsplanes ändert diesen ebenso wenig.
	3.2 die Regionsgremien über die Änderung be-	Zu 3.2: Der Beschluss über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	schließen müssen, was bis heute nicht geschehen ist	sowie der Satzungsbeschluss der 8. Änderung des RROP sind nach Auskunft der Region Hannover für den 11.05.2010 vorgesehen. Der Feststellungsbeschluss der Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. zur 26. Änderung des Flächennutzungsplan ist bis dahin nicht vorgesehen.
	3.3 bislang keine Stellungnahmen der betroffenen Stellen für die Erarbeitung des Änderungsentwurfes vorgelegt wurden 3.4 keine öffentliche Auslegung gem. § 5 Abs. 6 NROG durchgeführt worden ist	Zu 3.3 und 3.4: Die Region Hannover hat die 8. Änderung des RROP mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten am 25.06.2009 eingeleitet (Beschluss Regionsausschuss: 09.06.2009). Die Region Hannover hat zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes (Scoping gem. § 5 Abs. 3 NROG) berührte Stellen mit Schreiben vom 07.07.2009 beteiligt. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 16.11. bis 16.12.2009 (Beschluss Regionsausschuss: 27.10.2009). Bis zum 08.01.2010 konnten Stellungnahmen abgegeben werden. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung der 26. Flächennutzungsplanänderung fand vom 09.03. bis 23.03.2010 und damit deutlich nach der öffentlichen Auslegung der 8. Änderung des RROP statt.
		Die 8. Änderung des RROP ist am 16.09.2010 rechtswirksam geworden.
		Zu 4: Die Argumentation, die im Ergebnis zu einer Rechtswidrigkeit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes führen soll, ist aufgrund falscher Daten fehlerhaft und in sich zudem unschlüssig.
		Im Übrigen ist die Gemeinde bereits frühzeitig an der Änderung eines Regionalplanes zu beteiligen. Nach einem Urteil des BVerwG (18.02.1994) binden Ziele, die unter Missachtung der Mitwirkungsrechte der Gemeinde aufgestellt worden sind, diese nicht. Die Pflicht zur Anpassung gem. § 1 Abs. 4 BauGB ist keine "punktuelle Kooperation", sondern sie ist auf eine dauerhafte Übereinstimmung der beiden Ebenen (Region/Stadt) ausgerichtet (vgl. BVerwG vom 17.09.2003). Daher sollten beide Planungen – wie hier geschehen – frühzeitig synchronisiert werden.
		Eine Rechtswidrigkeit des Flächennutzungsplanes kann daher nicht erkannt werden.

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	6. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht einmal der Änderungsentwurf des RROP von den Regionsgremien beschlossen ist.7. Der Inhalt des Schreibens der Eheleute Ost	Zu 6: Siehe Abwägung zu Ziff. 3.3 und 3.4. Zu 7: Siehe Abwägung zu der Stellungnahme der Eheleute Ost.
	vom 12.02.2010 wird vorgetragen.	
7 j.	 <u>Constanze und Andreas Bauhus</u> vom 18.03.2010 1. Das Grundstück Twachtgasse 13 liegt im Einflussbereich der geplanten Windenergieanlagen. 	Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	2. Es wird auf eine Wertminderung des Grundstückes hingewiesen.	Zu 2: In seinem Urteil vom 30.07.2009 weist das OVG Sachsen-Anhalt darauf hin, dass die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert zwar zum Abwägungsmaterial gehören mögen, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt jedoch für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf "Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen "in natura" gegebenen Beeinträchtigungen, die durch die angegriffene Norm zugelassen werden. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Nur wenn diese tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert, liegt auch eine mögliche Rechtsverletzung im Sinne von § 47 Abs.

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		2 Satz 1 VwGO vor. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.
	3. Es werden Beeinträchtigungen durch Lärm, Schlagschatten und Blinklicht befürchtet.	Zu 3: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen (i.S.d. §3 Abs. 1BlmSchG) durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind.
		Nach Einschätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergie- anlagen dann keine "optisch bedrängende" Wirkung aus, wenn der Abstand zwi- schen der Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der Gesamthöhe beträgt.
		Rotorblätter können das Sonnenlicht periodisch reflektieren (sog. "Discoeffekt"). Mittlerweile werden die Oberflächen der Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen, so dass der sog. "Discoeffekt" bei der Immissionsbewertung durch moderne Windenergieanlagen keine Rolle mehr spielt. Zu den von Windenergieanlagen ausgehenden Störfaktoren gehört jedoch auch die sog. Nachtbefeuerung, mit der Anlagen über 100m zur Warnung des Luftverkehrs ausgestattet werden müssen. Es gibt derzeit noch keine Einschätzung bei Unterschreitung welcher Distanzen die Nachtbefeuerung einer Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt. Das OVG Lüneburg hat jedoch in einem Eilverfahren eine Entfernung von 780m als dafür "erheblich zu groß" bezeichnet (Beschluss vom 15.03.2004).
		Eine gewisse optisch störende Wirkung, die von der Drehbewegung des Rotors ausgeht, ist nach Lage der Dinge nicht gänzlich auszuschließen. Gleichwohl ist diese Wirkung einer Windenergieanlage jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen nicht rücksichtslos.
		Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf lassen sich regelmäßig nur nach

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		den konkreten, vorhabenbezogenen Umständen des Einzelfalls beurteilen. Da erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die genauen Standorte der Windenergieanlagen feststehen, sind diese Belange detailliert in jenem nachgeordneten Verfahren zu prüfen. So muss dann durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Das kann durchaus dazu führen, dass ein schallreduzierter Betrieb bzw. eine Begrenzung des periodischen Schattenwurfs durch geeignete Maßnahmen erforderlich sein kann.
		Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.
		Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO2-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		zumutbar angesehen.
		Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.
	4. Es wird darauf hingewiesen, dass Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.	Zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7 k.	Hans-Jürgen Ott (stellvertretend für die übrigen Unterzeichner des Schreibens) vom 19.03.2010	
	Ablehnung von Windenergieanlagen in der Gemarkung Stöckendrebber geführt haben, gelten so	Zu 1: Im Vorfeld der Flächennutzungsplanaufstellung hat die Stadt u.a. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover Tabuflächen (Waldflächen, Landschaftsschutzgebiete, etc.) und Schutzbereiche (Vorsorgeabstände) ermittelt, die in der Planung berücksichtigt worden sind.
		Ferner wurde im Rahmen dieser Vorabstimmung von der Region Hannover für die Festlegung möglicher Vorrangstandorte im Regionalplan (RROP) ergänzende Untersuchungen zum Landschaftsbild, zu Rastvögel, zu Brutvögeln und zu Fledermäusen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Brutvogel- und Fledermausuntersuchung wurden durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Anfang dieses Jahres juristisch bewertet und sind ebenfalls in die Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen eingeflossen. Die Planung berücksichtigt somit die Vorgaben des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, daher werden die artschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG eingehalten. Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG für die gefährdeten Brutvogelarten kann nach Einschätzung im artschutzrechtlichen Fachbeitrag durch geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Aufwertung von Ackerlebensräumen an anderer Stelle) vermieden werden. Die Beeinträchtigungen müssen zudem im Baugenehmi-

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		gungsverfahren präzise ermittelt und ausgeglichen werden.
		Der Anregung wird nicht gefolgt.
	2. Es wird darauf hingewiesen, dass Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.	Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	3. Es wird auf eine Wertminderung des Grundstückes hingewiesen.	Zu 3: In seinem Urteil vom 30.07.2009 weist das OVG Sachsen-Anhalt darauf hin, dass die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert zwar zum Abwägungsmaterial gehören mögen, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt jedoch für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf "Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen "in natura" gegebenen Beeinträchtigungen, die durch die angegriffene Norm zugelassen werden. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Nur wenn diese tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert, liegt auch eine mögliche Rechtsverletzung im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO vor. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.
	4. Es werden physische und psychische Schäden befürchtet.	Zu 4: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind.
		Nach Einschätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergie- anlagen dann keine "optisch bedrängende" Wirkung aus, wenn der Abstand zwi- schen der Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		Gesamthöhe beträgt.
		Rotorblätter können das Sonnenlicht periodisch reflektieren (sog. "Discoeffekt"). Mittlerweile werden die Oberflächen der Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen, so dass der sog. "Discoeffekt" bei der Immissionsbewertung durch moderne Windenergieanlagen keine Rolle mehr spielt. Zu den von Windenergieanlagen ausgehenden Störfaktoren gehört jedoch auch die sog. Nachtbefeuerung, mit der Anlagen über 100m zur Warnung des Luftverkehrs ausgestattet werden müssen. Es gibt derzeit noch keine Einschätzung bei Unterschreitung welcher Distanzen die Nachtbefeuerung einer Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt. Das OVG Lüneburg hat jedoch in einem Eilverfahren eine Entfernung von 780m als dafür "erheblich zu groß" bezeichnet (Beschluss vom 15.03.2004).
		Eine gewisse optisch störende Wirkung, die von der Drehbewegung des Rotors ausgeht, ist nach Lage der Dinge nicht gänzlich auszuschließen. Gleichwohl ist diese Wirkung einer Windenergieanlage jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen nicht rücksichtslos.
		Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf lassen sich regelmäßig nur nach den konkreten, vorhabenbezogenen Umständen des Einzelfalls beurteilen. Da erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die genauen Standorte der Windenergieanlagen feststehen, sind diese Belange detailliert in jenem nachgeordneten Verfahren zu prüfen. So muss dann durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Das kann durchaus dazu führen, dass ein schallreduzierter Betrieb bzw. eine Begrenzung des periodischen Schattenwurfs durch geeignete Maßnahmen erforderlich sein kann.
	5: Die Dorfgemeinschaft wird nachhaltig Schaden nehmen, da sich diese in Gegner und Befürworter aufteilen wird.	Zu 5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 "Windenergieanlagen Niedernstöcken", Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	6. Es wird vorgeschlagen, die Windenergieanlagen im Süden der Gemarkung zu realisieren.	Zu 6: Im Vorfeld der Flächennutzungsplanaufstellung hat die Stadt u.a. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover Tabuflächen (Waldflächen, Landschaftsschutzgebiete, etc.) und Schutzbereiche (Vorsorgeabstände) ermittelt, die in der Planung berücksichtigt worden sind. Daraus hat sich der in der Flächennutzungsplanänderung dargestellte Entwicklungsbereich ergeben. Ein südlicher Standort ist bei Berücksichtigung der Abstände nicht entwickelbar.
		Der Anregung wird nicht gefolgt.
	7. Die Planung soll gestoppt und der Bau der Anlagen verhindert werden.	Zu 7: Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.
		Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO2-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen.

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen.
		Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.
7 I.	Eckhard und Iris Bergmann vom 19.03.2010	
	1. Das Grundstück Niedernstöckener Straße 13a liegt im Einflussbereich der geplanten Windenergieanlagen.	Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	2. Es wird Einspruch gegen die Flächennutzungsplanänderung eingelegt.	Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	3. Die Landschaft wird zerstört.	Zu 3. Der betroffene Standort ist nicht förmlich unter Natur- oder Landschaftsschutz gestellt, so dass eine Unzulässigkeit der Windenergieanlagen aus ästhetischen Gründen nur bei einer qualifizierten Beeinträchtigung in Form einer Verunstaltung zu bejahen wäre. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ist gegeben, wenn ein Bauvorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und ein auch für ästhetische Eindrücke offener Betrachter den Gegensatz zwischen dem Vorhaben und dem Landschaftsbild als belastend empfindet (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1997 und OVG NW, Urteil vom 30. November 2001).
		Im Rahmen einer Vorabstimmung wurden von der Region Hannover für die Festlegung möglicher Vorrangstandorte ergänzende Untersuchungen u.a. zum Landschaftsbild in Auftrag gegeben. Im Umkreis werden wichtige Bereiche für das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. In der Leineaue östlich der benachbarten Ort-

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		schaften besitzt das Landschaftsbild in weiten Bereichen eine mittlere und hohe bis sehr hohe Bedeutung. Ähnlich verhält es sich im Bereich westlich des Plangebietes (Osterheide). Hier kommt den Waldbereichen im Wechsel mit Ackerflächen eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Landschaftsbild zu. Die Landschaft nördlich und südlich des Plangebietes weist eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Es ergibt sich jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung von raumbedeutsamen Sichtachsen und Blickbeziehungen. Als Ergebnis der Untersuchung zum Landschaftsbild kann festgehalten werden, dass die Fläche in der Gemarkung Niedernstöcken für eine Ausweisung von Windenergieanlagen geeignet ist, da die Landschaft nicht in einer Weise beeinträchtigt oder verunstaltet wird, dass dies zu einem Ausschluss einer Windenergienutzung führen müsste, zumal der damit verbundene Eingriff in Natur und Landschaft kompensierbar ist.
		rens präzise ermittelt und ausgeglichen werden.
	4. Es werden Beeinträchtigungen durch Lärm, Schlagschatten, Lichtreflexe, Infraschall und Blinklicht befürchtet.	Zu 4: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen (i.S.d. §3 Abs. 1BImSchG) durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind.
		Nach Einschätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergie- anlagen dann keine "optisch bedrängende" Wirkung aus, wenn der Abstand zwi- schen der Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der Gesamthöhe beträgt.
		Rotorblätter können das Sonnenlicht periodisch reflektieren (sog. "Discoeffekt"). Mittlerweile werden die Oberflächen der Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen, so dass der sog. "Discoeffekt" bei der Immissionsbewertung durch moderne Windenergieanlagen keine Rolle mehr spielt. Zu den von Windenergieanlagen ausgehenden Störfaktoren gehört jedoch auch die sog. Nacht-

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		befeuerung, mit der Anlagen über 100m zur Warnung des Luftverkehrs ausgestattet werden müssen. Es gibt derzeit noch keine Einschätzung bei Unterschreitung welcher Distanzen die Nachtbefeuerung einer Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt. Das OVG Lüneburg hat jedoch in einem Eilverfahren eine Entfernung von 780m als dafür "erheblich zu groß" bezeichnet (Beschluss vom 15.03.2004).
		Eine gewisse optisch störende Wirkung, die von der Drehbewegung des Rotors ausgeht, ist nach Lage der Dinge nicht gänzlich auszuschließen. Gleichwohl ist diese Wirkung einer Windenergieanlage jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen nicht rücksichtslos.
		Das OVG Münster hat in seinem Urteil vom 06.08.2003 festgestellt, dass es für eine Beeinträchtigung durch Infraschall bei Windkraftanlagen kein wissenschaftliches Fundament gebe. Die Rechtsprechung geht deshalb übereinstimmend davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem belästigenden Ausmaß nicht erzeugen.
		Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf lassen sich regelmäßig nur nach den konkreten, vorhabenbezogenen Umständen des Einzelfalls beurteilen. Da erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die genauen Standorte der Windenergieanlagen feststehen, sind diese Belange detailliert in jenem nachgeordneten Verfahren zu prüfen. So muss dann durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Das kann durchaus dazu führen, dass ein schallreduzierter Betrieb bzw. eine Begrenzung des periodischen Schattenwurfs durch geeignete Maßnahmen erforderlich sein kann.
	5. Die Zerstörung der Flora und Fauna wird billigend in Kauf genommen.	Zu 5. Siehe Abwägung unter Ziff. 3.
		Abstände zu Fauna und Flora: Im Vorfeld der Flächennutzungsplanaufstellung hat die Stadt u.a. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Han-

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		nover Tabuflächen (Waldflächen, Landschaftsschutzgebiete, etc.) und Schutzbereiche (Vorsorgeabstände) ermittelt, die in der Planung berücksichtigt worden sind.
		Ferner wurde im Rahmen dieser Vorabstimmung von der Region Hannover für die Festlegung möglicher Vorrangstandorte im Regionalplan (RROP) ergänzende Untersuchungen zum Landschaftsbild, zu Rastvögel, zu Brutvögeln und zu Fledermäusen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Brutvogel- und Fledermausuntersuchung wurden durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Anfang dieses Jahres juristisch bewertet und sind ebenfalls in die Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen eingeflossen. Die Planung berücksichtigt somit die Vorgaben des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, daher werden die artschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG eingehalten. Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG für die gefährdeten Brutvogelarten kann nach Einschätzung im artschutzrechtlichen Fachbeitrag durch geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Aufwertung von Ackerlebensräumen an anderer Stelle) vermieden werden. Die Beeinträchtigungen müssen zudem im Baugenehmigungsverfahren präzise ermittelt und ausgeglichen werden.
	6. Es wird auf eine Wertminderung des Grundstückes hingewiesen.	Zu 6: In seinem Urteil vom 30.07.2009 weist das OVG Sachsen-Anhalt darauf hin, dass die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert zwar zum Abwägungsmaterial gehören mögen, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt jedoch für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf "Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen "in natura" gegebenen Beeinträchtigungen, die durch die angegriffene Norm zugelassen werden. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Nur wenn diese tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert, liegt auch eine mögliche Rechtsverletzung im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO vor. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	7. Es wird darauf hingewiesen, dass Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.	Zu 7: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	8. Der Standort soll geändert werden.	Zu 8: Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.
		Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO2-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen.
		Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Um-

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		welteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.
7 m.	<u>Jürgen Rabe</u> vom 19.03.2010	
	1. Das Grundstück Zum Barge 19 liegt im Einflussbereich der geplanten Windenergieanlagen.	Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	2. Es werden Beeinträchtigungen durch Lärm, Schlagschatten und Blinklicht befürchtet.	Zu 2: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen (i.S.d. §3 Abs. 1BImSchG) durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind.
		Nach Einschätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergie- anlagen dann keine "optisch bedrängende" Wirkung aus, wenn der Abstand zwi- schen der Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der Gesamthöhe beträgt.
		Rotorblätter können das Sonnenlicht periodisch reflektieren (sog. "Discoeffekt"). Mittlerweile werden die Oberflächen der Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen, so dass der sog. "Discoeffekt" bei der Immissionsbewertung durch moderne Windenergieanlagen keine Rolle mehr spielt. Zu den von Windenergieanlagen ausgehenden Störfaktoren gehört jedoch auch die sog. Nachtbefeuerung, mit der Anlagen über 100m zur Warnung des Luftverkehrs ausgestattet werden müssen. Es gibt derzeit noch keine Einschätzung bei Unterschreitung welcher Distanzen die Nachtbefeuerung einer Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt. Das OVG Lüneburg hat jedoch in einem Eilverfahren eine Entfernung von 780m als dafür "erheblich zu groß" bezeichnet (Beschluss vom 15.03.2004).

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		Eine gewisse optisch störende Wirkung, die von der Drehbewegung des Rotors ausgeht, ist nach Lage der Dinge nicht gänzlich auszuschließen. Gleichwohl ist diese Wirkung einer Windenergieanlage jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen nicht rücksichtslos.
		Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf lassen sich regelmäßig nur nach den konkreten, vorhabenbezogenen Umständen des Einzelfalls beurteilen. Da erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die genauen Standorte der Windenergieanlagen feststehen, sind diese Belange detailliert in jenem nachgeordneten Verfahren zu prüfen. So muss dann durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Das kann durchaus dazu führen, dass ein schallreduzierter Betrieb bzw. eine Begrenzung des periodischen Schattenwurfs durch geeignete Maßnahmen erforderlich sein kann.
	3. Es werden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes befürchtet.	Zu 3: Der betroffene Standort ist nicht förmlich unter Natur- oder Landschaftsschutz gestellt, so dass eine Unzulässigkeit der Windenergieanlagen aus ästhetischen Gründen nur bei einer qualifizierten Beeinträchtigung in Form einer Verunstaltung zu bejahen wäre. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ist gegeben, wenn ein Bauvorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und ein auch für ästhetische Eindrücke offener Betrachter den Gegensatz zwischen dem Vorhaben und dem Landschaftsbild als belastend empfindet (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1997 und OVG NW, Urteil vom 30. November 2001).
		Im Rahmen einer Vorabstimmung wurden von der Region Hannover für die Festlegung möglicher Vorrangstandorte ergänzende Untersuchungen u.a. zum Landschaftsbild in Auftrag gegeben. Im Umkreis werden wichtige Bereiche für das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. In der Leineaue östlich der benachbarten Ortschaften besitzt das Landschaftsbild in weiten Bereichen eine mittlere und hohe bis sehr hohe Bedeutung. Ähnlich verhält es sich im Bereich westlich des Plangebietes (Osterheide). Hier kommt den Waldbereichen im Wechsel mit Ackerflächen eine

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		mittlere bis hohe Bedeutung für das Landschaftsbild zu. Die Landschaft nördlich und südlich des Plangebietes weist eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Es ergibt sich jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung von raumbedeutsamen Sichtachsen und Blickbeziehungen. Als Ergebnis der Untersuchung zum Landschaftsbild kann festgehalten werden, dass die Fläche in der Gemarkung Niedernstöcken für eine Ausweisung von Windenergieanlagen geeignet ist, da die Landschaft nicht in einer Weise beeinträchtigt oder verunstaltet wird, dass dies zu einem Ausschluss einer Windenergienutzung führen müsste, zumal der damit verbundene Eingriff in Natur und Landschaft kompensierbar ist.
		Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.
		Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO2-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	4. Es wird auf eine Wertminderung der Grundstücke hingewiesen.	zumutbar angesehen. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden. Zu 4: In seinem Urteil vom 30.07.2009 weist das OVG Sachsen-Anhalt darauf hin, dass die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert zwar zum Abwägungsmaterial gehören mögen, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt jedoch für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf "Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen "in natura" gegebenen Beeinträchtigungen, die durch die angegriffene Norm zugelassen werden. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Nur wenn diese tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert, liegt auch eine mögliche Rechtsverletzung im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO vor. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenstän-
	5. Es wird darauf hingewiesen, dass Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.	digen Abwägungsposten dar. Zu 5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7 n.	Hermann Helfers vom 19.03.2010 1. Das Grundstück In der Twacht 10 liegt im Einflussbereich der geplanten Windenergieanlagen.	Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	2. Für das Grundstück werden Beeinträchtigungen	Zu 2 und 3: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	durch Lärm, Schlagschatten und Blinklicht befürchtet.3. Es wird eine optische, akustische und gesundheitliche Beeinträchtigung befürchtet.	von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind.
		Nach Einschätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergie- anlagen dann keine "optisch bedrängende" Wirkung aus, wenn der Abstand zwi- schen der Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der Gesamthöhe beträgt.
		Rotorblätter können das Sonnenlicht periodisch reflektieren (sog. "Discoeffekt"). Mittlerweile werden die Oberflächen der Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen, so dass der sog. "Discoeffekt" bei der Immissionsbewertung durch moderne Windenergieanlagen keine Rolle mehr spielt. Zu den von Windenergieanlagen ausgehenden Störfaktoren gehört jedoch auch die sog. Nachtbefeuerung, mit der Anlagen über 100m zur Warnung des Luftverkehrs ausgestattet werden müssen. Es gibt derzeit noch keine Einschätzung bei Unterschreitung welcher Distanzen die Nachtbefeuerung einer Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt. Das OVG Lüneburg hat jedoch in einem Eilverfahren eine Entfernung von 780m als dafür "erheblich zu groß" bezeichnet (Beschluss vom 15.03.2004).
		Eine gewisse optisch störende Wirkung, die von der Drehbewegung des Rotors ausgeht, ist nach Lage der Dinge nicht gänzlich auszuschließen. Gleichwohl ist diese Wirkung einer Windenergieanlage jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen nicht rücksichtslos.
		Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf lassen sich regelmäßig nur nach den konkreten, vorhabenbezogenen Umständen des Einzelfalls beurteilen. Da erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die genauen Standorte der Windenergieanlagen feststehen, sind diese Belange detailliert in jenem nachgeordneten Verfahren zu prüfen. So muss dann durch entsprechende Gutachten seitens

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Das kann durchaus dazu führen, dass ein schallreduzierter Betrieb bzw. eine Begrenzung des periodischen Schattenwurfs durch geeignete Maßnahmen erforderlich sein kann.
	4. Es wird auf eine Wertminderung der Grundstücke hingewiesen.	Zu 4: In seinem Urteil vom 30.07.2009 weist das OVG Sachsen-Anhalt darauf hin, dass die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert zwar zum Abwägungsmaterial gehören mögen, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt jedoch für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf "Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen "in natura" gegebenen Beeinträchtigungen, die durch die angegriffene Norm zugelassen werden. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Nur wenn diese tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert, liegt auch eine mögliche Rechtsverletzung im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO vor. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.
	7. Es wird darauf hingewiesen, dass Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.	Zu 7: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	8. Die Stadt wird aufgefordert, den Standort für die Windenergieanlagen zu ändern und neue Gutachten einzuholen.	Zu 8: Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.
		Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO2-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen.
		Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.
7 o.	Jens Möller vom 20.03.2010 1. Die Grundstücke Im Mühlenort 5 und Twachtgasse 12 liegen im Einflussbereich der	Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	geplanten Windenergieanlagen.2. Für die Grundstücke werden Beeinträchtigun-	Zu 2 und 3: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	befürchtet. 3. Es wird eine gesundheitliche Beeinträchtigung und der Verlust an Lebensqualität befürchtet.	diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind.
		Nach Einschätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergie- anlagen dann keine "optisch bedrängende" Wirkung aus, wenn der Abstand zwi- schen der Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der Gesamthöhe beträgt.
		Rotorblätter können das Sonnenlicht periodisch reflektieren (sog. "Discoeffekt"). Mittlerweile werden die Oberflächen der Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen, so dass der sog. "Discoeffekt" bei der Immissionsbewertung durch moderne Windenergieanlagen keine Rolle mehr spielt. Zu den von Windenergieanlagen ausgehenden Störfaktoren gehört jedoch auch die sog. Nachtbefeuerung, mit der Anlagen über 100m zur Warnung des Luftverkehrs ausgestattet werden müssen. Es gibt derzeit noch keine Einschätzung bei Unterschreitung welcher Distanzen die Nachtbefeuerung einer Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt. Das OVG Lüneburg hat jedoch in einem Eilverfahren eine Entfernung von 780m als dafür "erheblich zu groß" bezeichnet (Beschluss vom 15.03.2004).
		Eine gewisse optisch störende Wirkung, die von der Drehbewegung des Rotors ausgeht, ist nach Lage der Dinge nicht gänzlich auszuschließen. Gleichwohl ist diese Wirkung einer Windenergieanlage jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen nicht rücksichtslos.
		Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf lassen sich regelmäßig nur nach den konkreten, vorhabenbezogenen Umständen des Einzelfalls beurteilen. Da erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die genauen Standorte der Windenergieanlagen feststehen, sind diese Belange detailliert in jenem nachgeordneten Verfahren zu prüfen. So muss dann durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Das kann durchaus dazu führen, dass ein schallreduzierter Betrieb bzw. eine Begrenzung des periodischen Schattenwurfs durch geeignete Maßnahmen erforderlich sein kann.
	4. Es wird auf eine Wertminderung der Grundstücke hingewiesen.	Zu 4: In seinem Urteil vom 30.07.2009 weist das OVG Sachsen-Anhalt darauf hin, dass die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert zwar zum Abwägungsmaterial gehören mögen, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt jedoch für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf "Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen "in natura" gegebenen Beeinträchtigungen, die durch die angegriffene Norm zugelassen werden. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Nur wenn diese tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert, liegt auch eine mögliche Rechtsverletzung im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO vor. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.
	7. Es wird darauf hingewiesen, dass Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.	Zu 7: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	8. Die Stadt wird aufgefordert, den Standort für die Windenergieanlagen zu ändern.	Zu 8: Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.
		Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmög-

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		lichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO2-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen.
		Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.
7 p.	Brigitte und Albrecht Lübke vom 20.03.2010	
	1. Das Grundstück In der Twacht 10 liegt im Einflussbereich der geplanten Windenergieanlagen.	Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Zu 2 und 3: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	3. Es wird eine optische, akustische und gesundheitliche Beeinträchtigung befürchtet.	schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind.
	Troiting Deciminating and Defarontes.	Nach Einschätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergie- anlagen dann keine "optisch bedrängende" Wirkung aus, wenn der Abstand zwi- schen der Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der Gesamthöhe beträgt.
		Rotorblätter können das Sonnenlicht periodisch reflektieren (sog. "Discoeffekt"). Mittlerweile werden die Oberflächen der Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen, so dass der sog. "Discoeffekt" bei der Immissionsbewertung durch moderne Windenergieanlagen keine Rolle mehr spielt. Zu den von Windenergieanlagen ausgehenden Störfaktoren gehört jedoch auch die sog. Nachtbefeuerung, mit der Anlagen über 100m zur Warnung des Luftverkehrs ausgestattet werden müssen. Es gibt derzeit noch keine Einschätzung bei Unterschreitung welcher Distanzen die Nachtbefeuerung einer Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt. Das OVG Lüneburg hat jedoch in einem Eilverfahren eine Entfernung von 780m als dafür "erheblich zu groß" bezeichnet (Beschluss vom 15.03.2004).
		Eine gewisse optisch störende Wirkung, die von der Drehbewegung des Rotors ausgeht, ist nach Lage der Dinge nicht gänzlich auszuschließen. Gleichwohl ist diese Wirkung einer Windenergieanlage jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen nicht rücksichtslos.
		Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf lassen sich regelmäßig nur nach den konkreten, vorhabenbezogenen Umständen des Einzelfalls beurteilen. Da erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die genauen Standorte der Windenergieanlagen feststehen, sind diese Belange detailliert in jenem nachgeordneten Verfahren zu prüfen. So muss dann durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Das kann durchaus dazu führen, dass ein schallreduzierter Betrieb bzw.

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		eine Begrenzung des periodischen Schattenwurfs durch geeignete Maßnahmen erforderlich sein kann.
	4. Es wird auf eine Wertminderung der Grundstücke hingewiesen.	Zu 4: In seinem Urteil vom 30.07.2009 weist das OVG Sachsen-Anhalt darauf hin, dass die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert zwar zum Abwägungsmaterial gehören mögen, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt jedoch für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf "Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen "in natura" gegebenen Beeinträchtigungen, die durch die angegriffene Norm zugelassen werden. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Nur wenn diese tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert, liegt auch eine mögliche Rechtsverletzung im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO vor. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.
	7. Es wird darauf hingewiesen, dass Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.	Zu 7: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	8. Die Stadt wird aufgefordert, den Standort für die Windenergieanlagen zu ändern und neue Gutachten einzuholen.	Zu 8: Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.
		Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hinter-

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		grund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO2-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt
		und ausgeglichen werden.
7 q.	Jutta und Eimar Anfang vom 20.03.2010	
	1. Das Grundstück Twachtgasse 14 liegt im Einflussbereich der geplanten Windenergieanlagen.	Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	2. Es werden Beeinträchtigungen durch Windgeräusche, Schlagschatten und Blinklicht befürchtet.	Zu 2 und 3: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirt-
	3. Es wird eine optische, akustische und gesundheitliche Beeinträchtigung befürchtet.	schaftsministeriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind.

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		Nach Einschätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergie- anlagen dann keine "optisch bedrängende" Wirkung aus, wenn der Abstand zwi- schen der Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der Gesamthöhe beträgt.
		Rotorblätter können das Sonnenlicht periodisch reflektieren (sog. "Discoeffekt"). Mittlerweile werden die Oberflächen der Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen, so dass der sog. "Discoeffekt" bei der Immissionsbewertung durch moderne Windenergieanlagen keine Rolle mehr spielt. Zu den von Windenergieanlagen ausgehenden Störfaktoren gehört jedoch auch die sog. Nachtbefeuerung, mit der Anlagen über 100m zur Warnung des Luftverkehrs ausgestattet werden müssen. Es gibt derzeit noch keine Einschätzung bei Unterschreitung welcher Distanzen die Nachtbefeuerung einer Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt. Das OVG Lüneburg hat jedoch in einem Eilverfahren eine Entfernung von 780m als dafür "erheblich zu groß" bezeichnet (Beschluss vom 15.03.2004).
		Eine gewisse optisch störende Wirkung, die von der Drehbewegung des Rotors ausgeht, ist nach Lage der Dinge nicht gänzlich auszuschließen. Gleichwohl ist diese Wirkung einer Windenergieanlage jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen nicht rücksichtslos.
		Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf lassen sich regelmäßig nur nach den konkreten, vorhabenbezogenen Umständen des Einzelfalls beurteilen. Da erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die genauen Standorte der Windenergieanlagen feststehen, sind diese Belange detailliert in jenem nachgeordneten Verfahren zu prüfen. So muss dann durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Das kann durchaus dazu führen, dass ein schallreduzierter Betrieb bzw. eine Begrenzung des periodischen Schattenwurfs durch geeignete Maßnahmen erforderlich sein kann.

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.
		Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehnen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO2-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen.
		Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.
	4. Es wird auf eine Wertminderung der Grundstü-	Zu 4: In seinem Urteil vom 30.07.2009 weist das OVG Sachsen-Anhalt darauf hin,

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	cke hingewiesen.	dass die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert zwar zum Abwägungsmaterial gehören mögen, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt jedoch für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf "Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen "in natura" gegebenen Beeinträchtigungen, die durch die angegriffene Norm zugelassen werden. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Nur wenn diese tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert, liegt auch eine mögliche Rechtsverletzung im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO vor. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.
7 r.	Ursula und Martin Mayer vom 20.03.2010	
		Im Vorfeld der Flächennutzungsplanaufstellung hat die Stadt u.a. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover Tabuflächen (Waldflächen, Landschaftsschutzgebiete, etc.) und Schutzbereiche (Vorsorgeabstände) ermittelt, die in der Planung berücksichtigt worden sind. Daraus hat sich der in der Flächennutzungsplanänderung dargestellte Entwicklungsbereich ergeben. Ein anderer Standort ist bei Berücksichtigung der Abstände nicht wirtschaftlich entwickelbar. Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.
		Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmög-

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		lichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO2-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen.
		Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.
7 s.	Helmut Streit vom 21.03.2010	
	1. Das Grundstück Niedernstöckener Straße 42 liegt im Einflussbereich der geplanten Windenergieanlagen.	Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	2. Es wird eine optische, akustische und gesundheitliche Beeinträchtigung befürchtet.	Zu 2: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsmi-

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		nisteriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind.
		Nach Einschätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergie- anlagen dann keine "optisch bedrängende" Wirkung aus, wenn der Abstand zwi- schen der Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der Gesamthöhe beträgt.
		Rotorblätter können das Sonnenlicht periodisch reflektieren (sog. "Discoeffekt"). Mittlerweile werden die Oberflächen der Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen, so dass der sog. "Discoeffekt" bei der Immissionsbewertung durch moderne Windenergieanlagen keine Rolle mehr spielt. Zu den von Windenergieanlagen ausgehenden Störfaktoren gehört jedoch auch die sog. Nachtbefeuerung, mit der Anlagen über 100m zur Warnung des Luftverkehrs ausgestattet werden müssen. Es gibt derzeit noch keine Einschätzung bei Unterschreitung welcher Distanzen die Nachtbefeuerung einer Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt. Das OVG Lüneburg hat jedoch in einem Eilverfahren eine Entfernung von 780m als dafür "erheblich zu groß" bezeichnet (Beschluss vom 15.03.2004).
		Eine gewisse optisch störende Wirkung, die von der Drehbewegung des Rotors ausgeht, ist nach Lage der Dinge nicht gänzlich auszuschließen. Gleichwohl ist diese Wirkung einer Windenergieanlage jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen nicht rücksichtslos.
		Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf lassen sich regelmäßig nur nach den konkreten, vorhabenbezogenen Umständen des Einzelfalls beurteilen. Da erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die genauen Standorte der Windenergieanlagen feststehen, sind diese Belange detailliert in jenem nachgeordneten Verfahren zu prüfen. So muss dann durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung

Beteiligung	gemäß §	§ 3	Abs.	1	BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		ausgehen. Das kann durchaus dazu führen, dass ein schallreduzierter Betrieb bzw. eine Begrenzung des periodischen Schattenwurfs durch geeignete Maßnahmen erforderlich sein kann.
	3. Es wird auf eine Wertminderung der Grundstücke hingewiesen.	Zu 4: In seinem Urteil vom 30.07.2009 weist das OVG Sachsen-Anhalt darauf hin, dass die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert zwar zum Abwägungsmaterial gehören mögen, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt jedoch für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf "Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen "in natura" gegebenen Beeinträchtigungen, die durch die angegriffene Norm zugelassen werden. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Nur wenn diese tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert, liegt auch eine mögliche Rechtsverletzung im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO vor. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.
	4. Es wird darauf hingewiesen, dass Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.	Zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	5. Es wird um eine erneute Prüfung der geplanten Flächennutzungsplanänderung gebeten.	Zu 5: Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.
		Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzie-

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		rung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO2-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen.
		Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.
7 t.	Ruth Möller vom 21.03.2010	
	1. Das Grundstück Niedernstöckener Straße 2 liegt im Einflussbereich der geplanten Windenergieanlagen.	Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Zu 2 und 3: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	3. Es wird eine gesundheitliche Beeinträchtigung und der Verlust an Lebensqualität befürchtet.	schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind.
		Nach Einschätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergie- anlagen dann keine "optisch bedrängende" Wirkung aus, wenn der Abstand zwi- schen der Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der Gesamthöhe beträgt.
		Rotorblätter können das Sonnenlicht periodisch reflektieren (sog. "Discoeffekt"). Mittlerweile werden die Oberflächen der Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen, so dass der sog. "Discoeffekt" bei der Immissionsbewertung durch moderne Windenergieanlagen keine Rolle mehr spielt. Zu den von Windenergieanlagen ausgehenden Störfaktoren gehört jedoch auch die sog. Nachtbefeuerung, mit der Anlagen über 100m zur Warnung des Luftverkehrs ausgestattet werden müssen. Es gibt derzeit noch keine Einschätzung bei Unterschreitung welcher Distanzen die Nachtbefeuerung einer Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt. Das OVG Lüneburg hat jedoch in einem Eilverfahren eine Entfernung von 780m als dafür "erheblich zu groß" bezeichnet (Beschluss vom 15.03.2004).
		Eine gewisse optisch störende Wirkung, die von der Drehbewegung des Rotors ausgeht, ist nach Lage der Dinge nicht gänzlich auszuschließen. Gleichwohl ist diese Wirkung einer Windenergieanlage jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen nicht rücksichtslos.
		Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf lassen sich regelmäßig nur nach den konkreten, vorhabenbezogenen Umständen des Einzelfalls beurteilen. Da erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die genauen Standorte der Windenergieanlagen feststehen, sind diese Belange detailliert in jenem nachgeordneten Verfahren zu prüfen. So muss dann durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Das kann durchaus dazu führen, dass ein schallreduzierter Betrieb bzw.

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		eine Begrenzung des periodischen Schattenwurfs durch geeignete Maßnahmen erforderlich sein kann.
	4. Es wird auf eine Wertminderung der Grundstücke hingewiesen.	Zu 4: In seinem Urteil vom 30.07.2009 weist das OVG Sachsen-Anhalt darauf hin, dass die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert zwar zum Abwägungsmaterial gehören mögen, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt jedoch für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf "Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen "in natura" gegebenen Beeinträchtigungen, die durch die angegriffene Norm zugelassen werden. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Nur wenn diese tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert, liegt auch eine mögliche Rechtsverletzung im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO vor. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.
	7. Es wird darauf hingewiesen, dass Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.	Zu 7: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	8. Die Stadt wird aufgefordert, den Standort für die Windenergieanlagen zu ändern.	Zu 8: Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.
		Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hinter-

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		grund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO2-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.
		und adagegnerien werden.
7 u.	<u>Herdin Kunz</u> vom 22.03.2010	
	1. Die Grundstücke Hammersteinstraße 6 und 9 sowie Niedernstöckener Straße 27 dienen der Altersvorsorge. Es wird auf eine Wertminderung der Grundstücke durch die Flächennutzungsplanänderung hingewiesen.	Zu 1: In seinem Urteil vom 30.07.2009 weist das OVG Sachsen-Anhalt darauf hin, dass die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert zwar zum Abwägungsmaterial gehören mögen, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt jedoch für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf "Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen "in natura" gegebenen Beeinträchtigungen, die durch die angegriffene Norm zugelassen werden. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wert-

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		veränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Nur wenn diese tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert, liegt auch eine mögliche Rechtsverletzung im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO vor. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.
	2. Es wird darauf hingewiesen, dass Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.	Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	3. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Reduzierung der Jagdpacht von der Jagdgenossenschaft gefordert wird.	Zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	4. Es wird gefordert, den Flächennutzungsplan nicht zu ändern.	Zu 4: Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitplanungen an die Ziele der Raum- ordnung anzupassen. Bei einer Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanände- rung wären neue Windenergieanlagen auf der Grundlage der 8. Änderung des RROP 2005 genehmigungsfähig. Eine Begrenzung wäre dann weder in Anzahl der Windenergieanlagen noch in deren Höhe gegeben.
		Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus Sicht der Stadt Neustadt a. Rbge. daher erforderlich.
	WKA 1 um 280m weiter westwärts zu planen. Da-	Zu 5: Es wird davon ausgegangen, dass mit WKA 1 die südlichste Fläche für Windenergieanlagen gemeint ist, da dies die einzige Fläche für Windenergieanlagen ist, die sich in der Nähe des Wohngebietes (Neubaugebiet) In der Twacht befindet. Eine Straße in 280m Entfernung (Richtung Westen) ist hier jedoch nicht vorhanden. Dies ist im Übrigen für keinen Standort der Fall.
		Es ist nicht möglich, den Standort dieser Windenergieanlage 280m nach Westen zu verschieben, da sich dieser dann im Landschaftsschutzgebiet H 8 (LSG-H8) befinden würde. Landschaftsschutzgebiete sind jedoch aufgrund ihrer ökologischen Bedeutung als Standorte für Windenergieanlagen im Sinne sog. Tabuflächen im Vor-

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		feld ausgeschlossen worden.
		Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.
		Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO2-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen.
		Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		Um eine mögliche Belastung für den Siedlungsbereich Niedernstöckens weiter zu minimieren, wurde in diesem Zusammenhang die südlichste Fläche für Windenergieanlagen um ca. 24m nach Westen und ca. 26m nach Norden verschoben. Eine weiteres Verschieben nach Westen oder Norden ist aufgrund des sog. "Abschattungseffektes" nicht möglich, da dies zum Einen eine signifikante Reduzierung der Effizienz (Turbulenz) und zum Anderen insbesondere statische Probleme für die benachbarte Windenergieanlage zur Folge hätte, da der Abstand der Windenergieanlage zur nächsten unter das 3fache bzw. 5fache (quer zur bzw. in Hauptwindrichtung) des Rotordurchmessers (ca. 82m) sinken würde. Zwar ist es hinzunehmen, dass die Planung eines Windparks dazu führt, dass es für einzelne Betreiber dieses Windparks nicht zu optimalen wirtschaftlichen Ausnutzung einer Windenergieanlage kommen kann; die Planung darf jedoch nicht zu einer Missachtung der erforderlichen (bauordnungsrechtlichen) Standsicherheit einzelner Windenergieanlagen führen.
		Durch die beschriebene Änderung der südlichen Fläche für Windenergieanlagen rückt diese Fläche näher an das LSG-H8, aber insbesondere die Reduzierung möglicher Lärmimmissionen für den Siedlungsbereich werden in diesem Fall höher bewertet als der geringere Abstand zum LSG. Zumal die Fläche weiterhin außerhalb des (LSG-) Vorsorgeabstandes liegt.
		Der Anregung wird teilweise gefolgt.
	6. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bürger nicht von den Betreibern der Windenergieanlagen über die Vor- und Nachteile der Anlagen informiert werden.	Zu 6: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	7. Die Seitenstreifen der Straßen gehen als Rückzugsgebiete für Vögel und Wild verloren.	Zu 7: Im Rahmen einer Vorabstimmung wurde von der Region Hannover für die Festlegung möglicher Vorrangstandorte im Regionalplan (RROP) ergänzende Untersuchungen zum Landschaftsbild, zu Rastvögel, zu Brutvögeln und zu Fledermäusen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Brutvogel- und Fledermausuntersuchung wurden durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Anfang dieses Jahres

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	8. Es wird gefordert, Gutachten einzuholen, die die Befürchtungen belegen.	juristisch bewertet und sind ebenfalls in die Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen eingeflossen. Die Planung berücksichtigt somit die Vorgaben des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, daher werden die artschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG eingehalten. Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG für die gefährdeten Brutvogelarten kann nach Einschätzung im artschutzrechtlichen Fachbeitrag durch geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Aufwertung von Ackerlebensräumen an anderer Stelle) vermieden werden. Die Beeinträchtigungen müssen zudem im Baugenehmigungsverfahren präzise ermittelt und ausgeglichen werden. Zu 8: Weder der Region Hannover, noch der Stadt Neustadt a. Rbge. liegen derzeit Erkenntnisse vor, die zu einer weiteren Änderung der Flächen für die Windenergieanlagen führen müssten bzw. die Überarbeitung der bestehenden Gutachten erforder ihr die Windenergie anlagen führen müssten bzw. die Überarbeitung der bestehenden Gutachten erforder ihr die Windenergie anlagen führen müssten bzw. die Überarbeitung der bestehenden Gutachten erforder ihr die Windenergie anlagen führen müssten bzw. die Überarbeitung der bestehenden Gutachten erforder ihr die Windenergie anlagen führen müssten bzw. die Überarbeitung der bestehenden Gutachten erforder ihr die Windenergie anlagen führen müssten bzw.
		derlich machen würden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten
		seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen.
7 v.	Hans Andreas Sadowski vom 22.03.2010	
	1. Im RROP 2005 hat die Stadt Hannover 35 Vorrangflächen für die Region Hannover ausgewiesen, mit der Zielsetzung bis 2020 Anlagen mit einer Leistung von 400 MW anzustreben. Es soll geprüft werden, wie viel MW zur Zeit in der ge-	Zu 1: Die angeregten Prüfungen sind im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht abwägungsrelevant und werden daher nur zur Kenntnis genommen. Die Regionsversammlung hat am 09.06.2008 beschlossen, dass RROP 2005 zu ändern und ist damit dem Wunsch des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. vom
	samten Region erreicht sind und wie viel MW durch Repowering vorhandener Anlagen bis 2020 erzielt wird, bevor neue Flächen für Windenergie-anlagen bereitgestellt werden. Ferner soll geprüft werden, inwieweit Neustadt gegenüber anderen Regionen von Hannover seinen Beitrag für die	07.05.2009 gefolgt, für den Bereich Niedernstöcken die planerischen Voraussetzungen zu schaffen, um Windenergieanlagen realisieren zu können. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitplanungen an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Bei einer Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung wären neue Windenergieanlagen auf der Grundlage der 8. Änderung des RROP 2005 genehmigungsfähig. Eine Begrenzung wäre dann weder in Anzahl der Windenergieanlagen noch in deren

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	Erfüllung der o.g. Zielsetzung von 400 MW bereits jetzt schon erfüllt hat.	Höhe gegeben.
		Die 8. Änderung des RROP ist am 16.09.2010 rechtswirksam geworden.
	Jahr 2009 hat ergeben, dass sich geschützte Arten wie der Rotmilan und Fledermäuse aufgrund der Windenergieanlagen in Mandelsloh und Laderholz im Bereich Stöckendrebber zurückgezogen haben. Die geplanten Windenergieanlagen liegen	Zu 2: Im Rahmen einer Vorabstimmung wurde von der Region Hannover für die Festlegung möglicher Vorrangstandorte im Regionalplan (RROP) ergänzende Untersuchungen zum Landschaftsbild, zu Rastvögel, zu Brutvögeln und zu Fledermäusen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Brutvogel- und Fledermausuntersuchung wurden durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Anfang dieses Jahres juristisch bewertet und sind ebenfalls in die Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen eingeflossen. Die Planung berücksichtigt somit die Vorgaben des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, daher werden die artschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG eingehalten. Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG für die gefährdeten Brutvogelarten kann nach Einschätzung im artschutzrechtlichen Fachbeitrag durch geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Aufwertung von Ackerlebensräumen an anderer Stelle) vermieden werden. Die Beeinträchtigungen müssen zudem im Baugenehmigungsverfahren präzise ermittelt und ausgeglichen werden.
	3. Diesen Umstand hat der Ortsrat öffentlich diskutiert, um später eine weitere Fläche in Stöckendrebber einzubeziehen.	Zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh hat am 11.02.2010 beschlossen, das Gutachten zu Vögeln und Feldermäusen erneut mit dem Ziel zu prüfen, eine Fläche in Stöckendrebber in das RROP aufzunehmen. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. ist diesem Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 22.02.2010 jedoch nicht gefolgt.
	4. Die empfohlenen Abstände von 5km zu vorhandenen Vorranggebieten werden weit unterschritten.	Zu 4: Der Empfehlung des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004 zufolge soll zwischen einzelnen Windparks ein Abstand von 5km eingehalten werden. Aufgrund der leicht topografisch überprägten, stark durchwaldeten Landschaft ist im Neustädter Land ein räumlicher Zusammenhang vorwiegend nur von den Hügelkuppen aus wahrnehmbar. Eine Unterschreitung der ML-Empfehlung von 2004 hinsichtlich des Abstandes von 5 km zwischen Windparks wird unter Berücksichti-

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		gung der Netzanbindungsmöglichkeiten und der Belange von Natur und Landschaft – wie bei der bisherigen Festlegung der Flächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan 2000 – auch von der Regionalplanung als vertretbar angesehen.
		Zu 5: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind. Insofern gelten für die Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 die gleichen Vorsorgeabstände, die auch für die Flächennutzungsplanänderung Nr. 03 "Windenergieanlagen Laderholz" gewählt wurden.
	6. Durch den geplanten Windpark in Niedernstöcken ist eine optische Verspargelung der Orte Mandelsloh, Laderholz und Niedernstöcken aus Sicht süd/westlich von Stöckendrebber gegeben.	Zu 6: Der betroffene Standort ist nicht förmlich unter Natur- oder Landschaftsschutz gestellt, so dass eine Unzulässigkeit der Windenergieanlagen aus ästhetischen Gründen nur bei einer qualifizierten Beeinträchtigung in Form einer Verunstaltung zu bejahen wäre. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ist gegeben, wenn ein Bauvorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und ein auch für ästhetische Eindrücke offener Betrachter den Gegensatz zwischen dem Vorhaben und dem Landschaftsbild als belastend empfindet (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1997 und OVG NW, Urteil vom 30. November 2001).
		Aufgrund der leicht topografisch überprägten, stark durchwaldeten Landschaft ist im Neustädter Land ein räumlicher Zusammenhang zwischen den einzelnen Windparks im Stadtgebiet vorwiegend nur von den Hügelkuppen aus wahrnehmbar. Die einzelnen Windenergieanlagen werden vermutlich – wie jene in Laderholz und Mandesloh – eine gewisse Fernwirkung haben. Nach Einschätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergieanlagen dann keine "optisch bedrängende" Wirkung aus, wenn der Abstand zwischen der Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der Gesamthöhe beträgt.
		Im Rahmen einer Vorabstimmung wurden von der Region Hannover für die Festle-

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		gung möglicher Vorrangstandorte ergänzende Untersuchungen u.a. zum Landschaftsbild in Auftrag gegeben. Im Umkreis werden wichtige Bereiche für das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. In der Leineaue östlich der benachbarten Ortschaften besitzt das Landschaftsbild in weiten Bereichen eine mittlere und hohe bis sehr hohe Bedeutung. Ähnlich verhält es sich im Bereich westlich des Plangebietes (Osterheide). Hier kommt den Waldbereichen im Wechsel mit Ackerflächen eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Landschaftsbild zu. Die Landschaft nördlich und südlich des Plangebietes weist eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Es ergibt sich jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung von raumbedeutsamen Sichtachsen und Blickbeziehungen. Als Ergebnis der Untersuchung zum Landschaftsbild kann festgehalten werden, dass die Fläche in der Gemarkung Niedernstöcken für eine Ausweisung von Windenergieanlagen geeignet ist, da die Landschaft nicht in einer Weise beeinträchtigt oder verunstaltet wird, dass dies zu einem Ausschluss einer Windenergienutzung führen müsste, zumal der damit verbundene Eingriff in Natur und Landschaft kompensierbar ist.
		Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.
		Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO2-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen.
		Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.
	müssten die Altanlagen in Mandelsloh nach § 9 Abs. 2 BauGB repowered werden ohne neue Flä-	Zu 7: Bei der Dokumentation Nr. 94 des DStGB handelt es sich um einen Leitfaden, der keine Rechtsnorm darstellt. Der Hinweis auf die Dokumentation Nr. 94 des DStGB wird zur Kenntnis genommen.
7 w.	Andreas Hocke vom 22.03.2010	
	Für das Grundstück Niedernstöckener Straße werden gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärm und Schlagschatten befürchtet.	Zu 1: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind.
		Nach Einschätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergie- anlagen dann keine "optisch bedrängende" Wirkung aus, wenn der Abstand zwi- schen der Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		Gesamthöhe beträgt.
		Rotorblätter können das Sonnenlicht periodisch reflektieren (sog. "Discoeffekt"). Mittlerweile werden die Oberflächen der Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen, so dass der sog. "Discoeffekt" bei der Immissionsbewertung durch moderne Windenergieanlagen keine Rolle mehr spielt. Zu den von Windenergieanlagen ausgehenden Störfaktoren gehört jedoch auch die sog. Nachtbefeuerung, mit der Anlagen über 100m zur Warnung des Luftverkehrs ausgestattet werden müssen. Es gibt derzeit noch keine Einschätzung bei Unterschreitung welcher Distanzen die Nachtbefeuerung einer Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt. Das OVG Lüneburg hat jedoch in einem Eilverfahren eine Entfernung von 780m als dafür "erheblich zu groß" bezeichnet (Beschluss vom 15.03.2004).
		Eine gewisse optisch störende Wirkung, die von der Drehbewegung des Rotors ausgeht, ist nach Lage der Dinge nicht gänzlich auszuschließen. Gleichwohl ist diese Wirkung einer Windenergieanlage jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen nicht rücksichtslos.
		Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf lassen sich regelmäßig nur nach den konkreten, vorhabenbezogenen Umständen des Einzelfalls beurteilen. Da erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die genauen Standorte der Windenergieanlagen feststehen, sind diese Belange detailliert in jenem nachgeordneten Verfahren zu prüfen. So muss dann durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Das kann durchaus dazu führen, dass ein schallreduzierter Betrieb bzw. eine Begrenzung des periodischen Schattenwurfs durch geeignete Maßnahmen erforderlich sein kann.
	2. Es wird auf eine Wertminderung der Grundstücke hingewiesen.	Zu 2: In seinem Urteil vom 30.07.2009 weist das OVG Sachsen-Anhalt darauf hin, dass die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert zwar zum Abwägungsmaterial gehören mögen, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		anderes gilt jedoch für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf "Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen "in natura" gegebenen Beeinträchtigungen, die durch die angegriffene Norm zugelassen werden. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Nur wenn diese tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert, liegt auch eine mögliche Rechtsverletzung im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO vor. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.
	3. Die Stadt wird aufgefordert, den Standort für die Windenergieanlagen zu ändern.	Zu 3: Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.
		Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO2-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen.
		Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.
7 x.	Gerhard Knuth vom 23.03.2010	
	 Für die Kinder der Ortschaft Niedernstöcken werden Beeinträchtigungen durch Schlagschatten befürchtet. Es werden Beeinträchtigungen durch Lärm befürchtet. 	Zu 1 und 2: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind.
		Nach Einschätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergie- anlagen dann keine "optisch bedrängende" Wirkung aus, wenn der Abstand zwi- schen der Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der Gesamthöhe beträgt.
		Rotorblätter können das Sonnenlicht periodisch reflektieren (sog. "Discoeffekt"). Mittlerweile werden die Oberflächen der Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen, so dass der sog. "Discoeffekt" bei der Immissionsbewertung durch moderne Windenergieanlagen keine Rolle mehr spielt. Zu den von Windenergieanlagen ausgehenden Störfaktoren gehört jedoch auch die sog. Nachtbefeuerung, mit der Anlagen über 100m zur Warnung des Luftverkehrs ausgestattet

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		werden müssen. Es gibt derzeit noch keine Einschätzung bei Unterschreitung welcher Distanzen die Nachtbefeuerung einer Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt. Das OVG Lüneburg hat jedoch in einem Eilverfahren eine Entfernung von 780m als dafür "erheblich zu groß" bezeichnet (Beschluss vom 15.03.2004).
		Eine gewisse optisch störende Wirkung, die von der Drehbewegung des Rotors ausgeht, ist nach Lage der Dinge nicht gänzlich auszuschließen. Gleichwohl ist diese Wirkung einer Windenergieanlage jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen nicht rücksichtslos.
		Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf lassen sich regelmäßig nur nach den konkreten, vorhabenbezogenen Umständen des Einzelfalls beurteilen. Da erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die genauen Standorte der Windenergieanlagen feststehen, sind diese Belange detailliert in jenem nachgeordneten Verfahren zu prüfen. So muss dann durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Das kann durchaus dazu führen, dass ein schallreduzierter Betrieb bzw. eine Begrenzung des periodischen Schattenwurfs durch geeignete Maßnahmen erforderlich sein kann.
		Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.
		Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte redu-

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		ziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO2-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt
	3. Es wird auf eine Wertminderung der Grundstücke hingewiesen.	Zu 3: In seinem Urteil vom 30.07.2009 weist das OVG Sachsen-Anhalt darauf hin, dass die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert zwar zum Abwägungsmaterial gehören mögen, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt jedoch für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf "Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen "in natura" gegebenen Beeinträchtigungen, die durch die angegriffene Norm zugelassen werden. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Nur wenn diese tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert, liegt auch eine mögliche Rechtsverletzung im Sinne von § 47 Abs.

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		2 Satz 1 VwGO vor. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.
	4. Würde der Windpark in Betrieb gehen, würden die Fledermäuse sterben und der Rote Milan würde seinen Lebensraum verlegen.	Zu 4: Im Vorfeld der Flächennutzungsplanaufstellung hat die Stadt u.a. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover Tabuflächen (Waldflächen, Landschaftsschutzgebiete, etc.) und Schutzbereiche (Vorsorgeabstände) ermittelt, die in der Planung berücksichtigt worden sind.
		Ferner wurde im Rahmen dieser Vorabstimmung von der Region Hannover für die Festlegung möglicher Vorrangstandorte im Regionalplan (RROP) ergänzende Untersuchungen zum Landschaftsbild, zu Rastvögel, zu Brutvögeln und zu Fledermäusen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Brutvogel- und Fledermausuntersuchung wurden durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Anfang dieses Jahres juristisch bewertet und sind ebenfalls in die Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen eingeflossen. Die Planung berücksichtigt somit die Vorgaben des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, daher werden die artschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG eingehalten. Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG für die gefährdeten Brutvogelarten kann nach Einschätzung im artschutzrechtlichen Fachbeitrag durch geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Aufwertung von Ackerlebensräumen an anderer Stelle) vermieden werden. Die Beeinträchtigungen müssen zudem im Baugenehmigungsverfahren präzise ermittelt und ausgeglichen werden.
7 y.	Bozena und Eckerhard Rabe vom 29.03.2010	
	1. Das Grundstück Haidmühlenweg 43 liegt im Einflussbereich der geplanten Windenergieanlagen.	Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	2. Für das Grundstück werden Beeinträchtigungen durch Lärm, Schlagschatten und Blinklicht befürchtet.	Zu 2 und 3: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	3. Es wird eine gesundheitliche Beeinträchtigung und der Verlust an Lebensqualität befürchtet.	schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind.
		Nach Einschätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergie- anlagen dann keine "optisch bedrängende" Wirkung aus, wenn der Abstand zwi- schen der Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der Gesamthöhe beträgt.
		Rotorblätter können das Sonnenlicht periodisch reflektieren (sog. "Discoeffekt"). Mittlerweile werden die Oberflächen der Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen, so dass der sog. "Discoeffekt" bei der Immissionsbewertung durch moderne Windenergieanlagen keine Rolle mehr spielt. Zu den von Windenergieanlagen ausgehenden Störfaktoren gehört jedoch auch die sog. Nachtbefeuerung, mit der Anlagen über 100m zur Warnung des Luftverkehrs ausgestattet werden müssen. Es gibt derzeit noch keine Einschätzung bei Unterschreitung welcher Distanzen die Nachtbefeuerung einer Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt. Das OVG Lüneburg hat jedoch in einem Eilverfahren eine Entfernung von 780m als dafür "erheblich zu groß" bezeichnet (Beschluss vom 15.03.2004).
		Eine gewisse optisch störende Wirkung, die von der Drehbewegung des Rotors ausgeht, ist nach Lage der Dinge nicht gänzlich auszuschließen. Gleichwohl ist diese Wirkung einer Windenergieanlage jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen nicht rücksichtslos.
		Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf lassen sich regelmäßig nur nach den konkreten, vorhabenbezogenen Umständen des Einzelfalls beurteilen. Da erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die genauen Standorte der Windenergieanlagen feststehen, sind diese Belange detailliert in jenem nachgeordneten Verfahren zu prüfen. So muss dann durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Das kann durchaus dazu führen, dass ein schallreduzierter Betrieb bzw.

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		eine Begrenzung des periodischen Schattenwurfs durch geeignete Maßnahmen erforderlich sein kann.
	4. Es wird auf eine Wertminderung der Grundstücke hingewiesen.	Zu 4: In seinem Urteil vom 30.07.2009 weist das OVG Sachsen-Anhalt darauf hin, dass die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert zwar zum Abwägungsmaterial gehören mögen, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt jedoch für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf "Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen "in natura" gegebenen Beeinträchtigungen, die durch die angegriffene Norm zugelassen werden. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Nur wenn diese tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert, liegt auch eine mögliche Rechtsverletzung im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO vor. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.
	7. Es wird darauf hingewiesen, dass Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.	Zu 7: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	8. Es wird gefordert, Gutachten einzuholen, die die Befürchtungen belegen.	Zu 8: Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.
		Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hinter-

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		grund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO2-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen.
		Der Stadt Neustadt a. Rbge. liegen derzeit Erkenntnisse vor, die zu einer weiteren Änderung der Flächen für die Windenergieanlagen führen müssten bzw. die Überarbeitung der bestehenden Gutachten erforderlich machen würden.
		Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.
7 z.	Michael und Birgit Passon vom 30.03.2010	
	1. Das Grundstück Twachtgasse 7 liegt im Einflussbereich der geplanten Windenergieanlagen.	Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Zu 2 und 3: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	fürchtet. 3. Es wird eine gesundheitliche Beeinträchtigung und der Verlust an Lebensqualität befürchtet.	diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind.
		Nach Einschätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergie- anlagen dann keine "optisch bedrängende" Wirkung aus, wenn der Abstand zwi- schen der Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der Gesamthöhe beträgt.
		Rotorblätter können das Sonnenlicht periodisch reflektieren (sog. "Discoeffekt"). Mittlerweile werden die Oberflächen der Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen, so dass der sog. "Discoeffekt" bei der Immissionsbewertung durch moderne Windenergieanlagen keine Rolle mehr spielt. Zu den von Windenergieanlagen ausgehenden Störfaktoren gehört jedoch auch die sog. Nachtbefeuerung, mit der Anlagen über 100m zur Warnung des Luftverkehrs ausgestattet werden müssen. Es gibt derzeit noch keine Einschätzung bei Unterschreitung welcher Distanzen die Nachtbefeuerung einer Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt. Das OVG Lüneburg hat jedoch in einem Eilverfahren eine Entfernung von 780m als dafür "erheblich zu groß" bezeichnet (Beschluss vom 15.03.2004).
		Eine gewisse optisch störende Wirkung, die von der Drehbewegung des Rotors ausgeht, ist nach Lage der Dinge nicht gänzlich auszuschließen. Gleichwohl ist diese Wirkung einer Windenergieanlage jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen nicht rücksichtslos.
		Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf lassen sich regelmäßig nur nach den konkreten, vorhabenbezogenen Umständen des Einzelfalls beurteilen. Da erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die genauen Standorte der Windenergieanlagen feststehen, sind diese Belange detailliert in jenem nachgeordneten Verfahren zu prüfen. So muss dann durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Das kann durchaus dazu führen, dass ein schallreduzierter Betrieb bzw. eine Begrenzung des periodischen Schattenwurfs durch geeignete Maßnahmen erforderlich sein kann.
	4. Es wird auf eine Wertminderung der Grundstücke hingewiesen.	Zu 4: In seinem Urteil vom 30.07.2009 weist das OVG Sachsen-Anhalt darauf hin, dass die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert zwar zum Abwägungsmaterial gehören mögen, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt jedoch für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf "Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen "in natura" gegebenen Beeinträchtigungen, die durch die angegriffene Norm zugelassen werden. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Nur wenn diese tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert, liegt auch eine mögliche Rechtsverletzung im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO vor. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.
	7. Es wird darauf hingewiesen, dass Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.	Zu 7: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	8. Es wird gefordert, Gutachten einzuholen, die die Befürchtungen belegen.	Zu 8: Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.
		Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmög-

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		lichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO2-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen.
		Der Stadt Neustadt a. Rbge. liegen derzeit Erkenntnisse vor, die zu einer weiteren Änderung der Flächen für die Windenergieanlagen führen müssten bzw. die Überarbeitung der bestehenden Gutachten erforderlich machen würden.
		Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.